

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Goethe-Universität Frankfurt/Main
Fachbereich 10 Neuere Philologien
1294-xx-1**

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master			
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert K= künstlerisch	Akkreditiert am	Akkreditiert bis
American Studies	M.A.	120	4 Sem.	Vollzeit		K	F	2.07. 2013	30.09. 2018
Anglophone Literatures, Cultures and Media	M.A.	120	4 Sem.	Vollzeit		K	F	2.07. 2013	30.09. 2018
Moving Cultures - Transcultural Encounters	M.A.	120	4 Sem.	Vollzeit		K	F	2.07. 2013	30.09. 2018
Romanistische Linguistik	M.A.	120	4 Sem.	Vollzeit		K	F	2.07. 2013	30.09. 2018

Vertragsschluss am: 25.04.2012/geändert 16.01.2013

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 21. Februar 2013

Datum der Peer-Review: 25. April 2013

Ansprechpartner der Hochschule: Heidemarie Barthold, Stabsstelle für Lehre und Qualitätssicherung, Campus Westend - Grüneburgplatz 1, 60323 Frankfurt/M., 069-798-1 2476, barthold@pww.uni-frankfurt.de

Betreuender Referent: Dr. Jürgen Petersen

Gutachter:

- Prof. Dr. Gerda Haßler, Universität Potsdam, Philosophische Fakultät, Institut für Romanistik, Professur für Linguistik und angewandte Sprachwissenschaft (Wissenschaftsvertreterin)
- Prof. Dr. Kirsten Kramer, Universität Bielefeld, Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft, Fach Literaturwissenschaft, Professur für Vergleichende Literaturwissenschaft/Romanistik (Wissenschaftsvertreterin)
- Prof. Dr. Christof Decker, Ludwig-Maximilians-Universität München, Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften, Amerika-Institut, apl. Professur für Amerikanistik (Wissenschaftsvertreter)

- Prof. Dr. Roy Sommer, Bergische Universität Wuppertal, Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften, Fachgruppe Anglistik/Amerikanistik, Professur für Englisch (Wissenschaftsvertreter)
- Manfred Strack, Direktor Amerikazentrum Hamburg e.V., Hamburg (Vertreter der Berufspraxis)
- Anna-Katharina Liedtke, TU Dresden, Studium Romanistik: Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft, Bachelor; Dresden (Vertreterin der Studierenden)

Hannover, den 12.06.2013 (ergänzt am 14.07.2013)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter.....	2
Einleitung.....	2
1 Allgemein.....	2
2 Studiengang „American Studies“ (M.A.).....	11
3 Studiengang „Anglophone Literatures, Cultures and Media“ (M.A.).....	17
4 Studiengang „Moving Cultures – Transcultural Encounters“ (M.A.).....	23
5 Studiengang „Romanistische Linguistik“ (M.A.).....	30
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter.....	35
1 Allgemein.....	35
2 Studiengang „American Studies“ (M.A.).....	36
3 Studiengang „Anglophone Literatures, Cultures and Media“ (M.A.).....	36
4 Studiengang „Moving Cultures – Transcultural Encounters“ (M.A.).....	37
5 Studiengang „Romanistische Linguistik“ (M.A.).....	38
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens.....	40
1 Stellungnahme der Hochschule.....	40
2 SAK-Beschluss.....	44

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung

Die im Rahmen des vorliegenden Berichts bewerteten Masterstudiengänge werden vom Fachbereich 10 „Neuere Philologien“ der Goethe-Universität Frankfurt/Main angeboten. Sie liegen in der fachlichen Verantwortung des Instituts für England- und Amerikastudien („American Studies“, „Anglophone Literatures, Cultures and Media“) und des Instituts für Romanische Sprachen und Literaturen („Romanistische Linguistik“). Der interdisziplinäre Masterstudiengang „Moving Cultures – Transcultural Encounters / Cultures en Mouvement – Rencontres Transculturelles / Culturas en Movimento – Encuentros Transculturales“ (kurz: „Moving Cultures“) wird von beiden Instituten beziehungsweise bestimmten Departments des Instituts für England- und Amerikastudien getragen. Alle vier Studiengänge sollen ab dem Wintersemester 2013/14 Studierende aufnehmen.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Frankfurt/Main. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz.

Die Gutachtergruppe¹ bedankt sich für offene und konstruktive Diskussion der Studiengänge und möchte mit diesem Bericht Möglichkeiten der Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre aufzeigen.

1 Allgemein

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Siehe Abschnitte 2.1, 3.1, 4.1 und 5.1 dieses Berichts

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Wissen und Kompetenzen

Alle vier behandelten Masterstudiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ bauen auf dem *Wissen und Verstehen* der Bachelorebene auf und vertiefen bzw. erweitern diese wesentlich. Dadurch werden die Studierenden in die Lage versetzt, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der beteiligten Fächer zu definieren und interpretieren. Zudem wird die Grundlage gelegt für die Entwicklung eigenständiger wissenschaftlicher Fragestellungen und Projekte und für ein breites Verständnis auf dem neusten Stand des

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit schließen die im Plural verwendeten Bezeichnungen männliche wie weibliche Formen ein.

Wissens auch in ausgewählten Spezialgebieten und -bereichen, besonders in den fachlichen und/oder sprachlichen Schwerpunkten der Studiengänge. Gemein ist den vorliegenden Masterstudiengängen die Verbindung von theoretisch reflektiertem Wissen mit forschungsbezogenen Fragestellungen und Methoden.

In allen hier begutachteten Masterstudiengängen werden *Kompetenzen* der Wissenserschließung entsprechend der Qualifikationsebene erworben. Durch die Vertiefung der gewählten Studienbereiche einerseits und die Verbreiterung über einen engen fachlichen Fokus hinaus – gewährleistet durch die interdisziplinäre und/oder gegenstandsübergreifende Konzeption (Kultur, Literatur, Sprache, Geschichte etc.) der Studiengänge – erlangen die Studierenden die Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und disziplinübergreifenden Zusammenhängen. Durch die oftmals an exemplarischen Gegenständen und Ansätzen orientierte Lehrkonzeption (mit der dominanten Lehr-/Lernform Seminar) erlernen Studierende, komplexes Wissen zu integrieren und wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen. Durch die Vertiefung von Wissen und Verstehen werden sie befähigt, letztlich selbständig forschungsorientierte Projekte zu entwickeln und durchzuführen. Sie können ihr Wissen und ihre Schlussfolgerungen kommunizieren und sich mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen. Verschiedene Formen des wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Praxisbezugs (Projektstudium, Modul „Akademisches Praxis“ u.a.) fördern die Übernahme von Verantwortung in Teams.

Zugang, Dauer und Anschlussmöglichkeiten

Zugangsvoraussetzung für die Masterstudiengänge ist neben weiteren Zulassungsvoraussetzungen generell ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. In jedem der drei Masterstudiengänge werden inklusive der jeweiligen Masterarbeit 120 CP in vier Semestern erworben. Eine Promotion ist im Anschluss möglich.

Übergang aus der beruflichen Bildung

Die Anerkennung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in § 20 der „Rahmenordnung für die Masterstudiengänge am Fachbereich 10“ (kurz: Rahmen-PO-MA“) entsprechend den Vorgaben und Beschlüssen der KMK geregelt.

Die Gutachter bewerten für die hier behandelten Studiengänge die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für die jeweilige Qualifikationsstufe in den Bereichen Wissen/Verstehen und Können/Wissenserschließung sowie die formalen Anforderungen als erfüllt.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die vier Masterstudiengänge sind als weitere berufsqualifizierende Abschlüsse konzipiert und entsprechen mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einer Kreditierung mit 120 CP den Vorgaben. Mit dem Masterabschluss werden somit mindestens 300 CP erreicht. Alle vier Studiengänge sind als konsekutiv und forschungsorientiert eingeordnet. Dies entspricht ihrem jeweiligen Profil. Pro Studienjahr werden 60 CP als Workload nicht überschritten. Mit Ausnahme des Studiengangs „Moving Cultures“ wird die Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten erstellt, soll 70 Standardseiten bzw. 30.000 Wörter umfassen und wird mit 30 CP kreditiert. Im Studiengang „Moving Cultures“ gelten die gleichen Vorgaben zu Dauer und

Umfang, jedoch wird die Arbeit mit nur 25 CP kreditiert. Die Gutachter empfehlen, für diesen Studiengang die Kreditierung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Für alle Studiengänge wird mit dem Master of Arts jeweils nur ein Grad vergeben; die Abschlussbezeichnung ist aus Sicht der Gutachter zutreffend. Der jeweilige Arbeitsaufwand für einen Kreditpunkt ist mit 30 Stunden definiert (Rahmen-PO-MA, § 6).

Für die Studiengänge ist jeweils ein erster berufsqualifizierender Abschluss (Bachelor oder gleichwertig) als Zugangsvoraussetzung festgelegt, ergänzt durch weitere Zulassungsvoraussetzungen (s. Abschnitte 2.3, 3.3, 4.3 und 5.3 dieses Berichts).

Die Studiengänge sind modularisiert und jeweils mit einem Leistungspunktesystem versehen. Die Module können alle innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden und fassen grundsätzlich thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammen. Die Module sind alle mit mehr als fünf CP kreditiert (meist mit zwischen zehn und 15 CP) und werden jeweils mit nur einer Prüfung oder nur mit Studienleistungen abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen sind Teil der jeweiligen fachspezifischen Anhänge zu der Prüfungsordnung des Fachbereichs. Sie enthalten Angaben zu den Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, zum Arbeitsaufwand getrennt nach Kontaktzeit und Selbststudium, zu den Lehrformen, zu Teilnahmevoraussetzungen, zur Verwendbarkeit, zur Angebotshäufigkeit und zur Dauer. Die Beschreibung von Inhalten und Qualifikationszielen in den Modulbeschreibungen entspricht den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

Alle Studiengänge bieten Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder in der Praxis ohne Zeitverlust. Im Studiengang „Moving Cultures“ ist ein Auslandssemester im zweiten oder dritten Studiensemester vorgesehen (*siehe auch Abschnitt 4.3 dieses Berichts und den dort benannten Mangel*). Außerhochschulische Praktika sind ohne Zeitverzögerung in den Studienablauf integrierbar und können zum Teil explizit in den Modulen „Academic Training“ (Studiengänge „American Studies“, „Anglophone Literatures“), „Akademische Praxis“ (Studiengang „Romanistische Linguistik“) und „Auslandsstudium/Projektstudium“ (Studiengang „Moving Cultures“) angerechnet werden.

An anderen Hochschulen erbrachte Lehrveranstaltungen und Module können grundsätzlich anerkannt werden (Rahmen-PO-MA, § 19). Die Regelungen entsprechen jedoch nicht dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (sog. Lissabon-Konvention), wonach Studienzeiten in der Regel anerkannt und auf die Studienzzeit angerechnet werden müssen. Die Regelungen widersprechen der Konvention in mehreren Punkten: eingeschränkte Anerkennung von Leistungen älter als fünf Jahre, mögliche Forderung ergänzender Prüfungen, kein Anspruch auf Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen u.a.m. Im Sinne der Lissabon-Konvention ist aber die Anerkennung als Regelfall zu definieren und die Beweislast umzukehren. Die Gutachter konstatieren deshalb hier einen Mangel.

Zur Regelungen zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten siehe Abschnitt 1.2.1 dieses Berichts.

Die Gutachter sehen die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben – mit Ausnahme der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und Leistungen – als

erfüllt an. Sie empfehlen, im Studiengang „Moving Cultures“ die Kreditierung der Masterarbeit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Auch sollte bei der Benennung von Lehrveranstaltungen im Modulkatalog des Studiengangs „Romanistische Linguistik“ deutlich werden, ob es sich um exemplarische Titel oder inhaltliche Bezeichnungen handelt oder ob Lehrveranstaltungen regelmäßig mit diesen Titeln angeboten werden.

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt

1.3 **Studiengangskonzepte**

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Siehe Abschnitte 2.3, 3.3, 4.3 und 5.3 dieses Berichts

1.4 **Studierbarkeit**

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Studienplangestaltung und Arbeitsbelastung

In den Antragsunterlagen und in den Gesprächen vor Ort mit Programmverantwortlichen, Lehrenden und Studierenden ähnlicher Studiengänge wurden die Gestaltung des Studienplans und die angenommenen Arbeitsbelastungen erläutert. Die exemplarischen Studienverlaufspläne, Modulübersichtstabellen und Modulbeschreibungen zeigen einen modularen Aufbau der Studiengänge, der wenig Beeinträchtigungen der Studierbarkeit erwarten lässt. Die Arbeitsbelastung ist zumeist innerhalb des zu erwartenden Rahmens; durch den relativ hohen Anteil des Selbststudiums ist zudem eine hohe individuelle Flexibilität gegeben. In den Lehrveranstaltungsevaluationen sind Fragen zur Arbeitsbelastung der Studierenden integriert.

Prüfungsdichte und -organisation

Alle Module in allen vier Studiengängen schließen mit nur maximal einer Prüfung ab. Teilweise schließen einzelne Module ohne Prüfungen ab, es sind aber Studienleistungen zu erbringen. In der überwiegenden Zahl der Module sind Leistungsnachweise in einzelnen Veranstaltungen vorgesehen, die der Definition von Studienleistungen im Sinne unbegrenzt wiederholbarer und nicht in die Modulendnoten eingehender Leistungen entsprechen. Zur Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung ist eine Anmeldung erforderlich, die teilweise online, teilweise per Papier erfolgen kann. Modulabschlussprüfungen können prinzipiell zweimal wiederholt werden (Rahmen-PO-MA, § 25). Eine zeitnahe Wiederholbarkeit der Prüfungen ist in allen Studiengängen gegeben.

Eingangsqualifikationen, Beratung und Betreuung

Die unterschiedlichen Eingangsqualifikationen der Studierenden werden in der Gestaltung der Studiengänge berücksichtigt. Sie haben alle zu Beginn ein einführendes Modul, in dem die Bachelorabsolventen unterschiedlicher Studiengänge gemeinsame konzeptionelle, theoretische und methodische Grundlagen vermittelt bekommen. Bei Studierenden aus weniger fachnahen Bachelorstudiengängen ist zumeist das Nachholen von studiengangsspezifischen Studienleistungen vorgesehen. Im Studiengang „American Studies“ im Umfang von maximal 20 CP, im Studiengang „Moving Cultures“ von maximal 29 CP und im Studiengang „Romanistische Linguistik“ von maximal 30 CP. Für den Studiengang „Anglophone Literatures“ fehlt eine Regelung zur Zulassung unter Auflagen.

Für die Studierenden gibt es eine Fachstudienberatung; weiterhin stehen die Lehrenden und Koordinatoren für Beratungen zur Verfügung. Die Zentrale Studienberatung der Hochschule bietet auf allen drei Campussen der Universität Beratungen an, ergänzt durch das ‚International Office‘, eine Beratung des Studentenwerks und spezialisierter Beratungsangebote (Psychotherapeutische Beratung, Gleichstellungsbüro etc.).

Studierende mit Behinderung und in besonderen Lebenslagen

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen (chronische Erkrankung, zu versorgende Kinder, Krankheit/Pflege von Angehörigen etc.) ist sowohl hinsichtlich der Studienstruktur, den Prüfungsleistungen als auch dem Ablegen von Prüfungen während einer Beurlaubung oder dem Versäumnis oder der Verlängerung von (Prüfungs-)Fristen geregelt (Rahmen-PO-MA, §§ 15-17).

Die Gutachter sehen die Studierbarkeit aller vier Studiengänge als gegeben an. Durch die relativ geringe Zahl an Prüfungen beeinträchtigt das Prüfungssystem nicht die Studierbarkeit. Die Betreuung und fachliche Beratung der Studierenden ist voraussichtlich gut. Die Gutachter sehen die Studierbarkeit hinsichtlich der Eingangsqualifikationen adäquat berücksichtigt (*siehe allerdings Abschnitt 4.3 und den dort benannten Mangel für den Studiengang „Moving Cultures“*).

Die Gutachter empfehlen jedoch, besonderes Augenmerk auf eine zeitnahe, transparente und praktikable Prüfungsanmeldung und -organisation zu legen. Es sollte baldmöglichst auf ein einheitliches Online-Anmeldungssystem umgestellt werden. Ebenso sollte auf eine Überschneidungsfreiheit insbesondere bei Lehrveranstaltungen, die polyvalent für mehrere Module oder Studiengänge genutzt werden, geachtet werden. Die Möglichkeit einer Zulassung unter Auflagen sehen die Gutachter als sinnvoll an. Es sollte jedoch immer beachtet werden, dass diese Auflagen vom Umfang her nicht so groß sein dürfen, dass sie die Studierbarkeit der Masterstudiengänge beeinträchtigen. Auch sollte unbedingt auf deren organisatorische Integrierbarkeit in das jeweilige Masterprogramm geachtet werden.

Zudem wird empfohlen, auf eine adäquate Beratung und Betreuung sowohl hinsichtlich von Auslandsaufenthalten als auch von den teilweisen großen Selbststudiumsanteilen (Selbstlernzeiten, „Independent Study“ etc.) zu achten. Die Anerkennungspraxis von an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und -leistungen sollte zudem unbedingt großzügig und transparent gehandhabt werden (u.a. eindeutig Ansprechpartner), um die Mobilität zu fördern und Studienzeitverlängerungen zu verhindern. Zudem sollte die Kreditierung der

alternativen Studienleistungen in den Modulen „Academic Training“ (American Studies, Anglophone Literatures...), „Auslandsstudium/Projektstudium“ (Moving Cultures) und „Optionalbereich – Akademische Praxis“ (Romanistische Linguistik) auf ihre Plausibilität hin überprüft und zwischen den Studiengängen harmonisiert werden. Auch sollte dabei geprüft werden, ob berufspraktische Anteile nicht in allen vier Studiengängen im Rahmen dieser (oder ggf. auch anderer) Module anerkannt werden können – bisher ist das explizit nur bei den Studiengängen „Anglophone Literatures“ und „Moving Cultures“ aufgeführt.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Die Prüfungsformen, die Prüfungsorganisation, die Wiederholmöglichkeiten und die Bewertungsregeln sind in den Rahmenordnungen und den studiengangsspezifischen Anhängen festgelegt. Alle Prüfungsleistungen außer den Masterarbeiten sind zweimal wiederholbar. Module schließen in allen Studiengängen mit höchstens einer Prüfungsleistung ab. Als zusätzliche ‚Leistungsnachweise‘ werden unter anderem Referate, Präsentationen, Arbeitsberichte oder Protokolle verlangt. Im Sinne von Studienleistungen gehen sie nicht in die Modul- oder Endnote ein und sind unbegrenzt wiederholbar. In allen Studiengängen sind für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls Leistungen zu erbringen, auch wenn einzelne Module ohne Prüfung abschließen.

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

Aus Sicht der Gutachter dienen die Prüfungen in den hier bewerteten Studiengängen grundsätzlich der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsformen erscheinen durchgängig wissens- und kompetenzorientiert und sind geeignet, das Erreichen der Lernziele der jeweiligen Module zu prüfen. Der Nachteilsausgleich ist gewährleistet. Insgesamt wird jedoch empfohlen, alternativ zur dominanten Prüfungsform der Hausarbeit auch in den Pflichtmodulen weitere Prüfungsformen einzusetzen.

Dass die Prüfungsordnungen nur in vorläufigen Versionen vorliegen, ist sinnvoll, um Änderungen im Rahmen der externen Qualitätssicherung einzuarbeiten, aber dennoch ein formaler Mangel, da die Veröffentlichung der Prüfungsordnungen zu dokumentieren ist.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Entfällt

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Personelle Ausstattung und Personalentwicklung

Mit dem Antrag wurden Unterlagen zur personellen Ausstattung des Studiengangs und zu den wissenschaftlichen Lebensläufen der hauptamtlich Lehrenden vorgelegt. Demnach stehen als hauptamtliches Lehrpersonal für die Studiengänge Lehrpersonal und Lehrkapazitäten wie folgt zur Verfügung

- „American Studies“: vier Professuren, drei Wissenschaftliche Mitarbeiter; insgesamt 40 Semesterwochenstunden (eine der Professuren ist eine Tenure-Track-Juniorprofessur die mit aktuell 4 SWS Lehrverpflichtung geführt wird, aber nach der Zwischenevaluation erhöht werden wird);
- „Anglophone Literatures“: vier Professuren, drei Wissenschaftliche Mitarbeiter; insgesamt 48 Semesterwochenstunden;
- „Moving Cultures“: vier Professuren, zwei Wissenschaftliche Mitarbeiter; insgesamt 42 Semesterwochenstunden;
- „Romanistische Linguistik“: fünf Professuren, vier Wissenschaftliche Mitarbeiter; insgesamt 100 Semesterwochenstunden (wovon ein erheblicher Teil polyvalent für nicht-romanistische Studiengänge genutzt wird).

Die Aufstellungen in den Antragsunterlagen berücksichtigen jedoch nicht die Verflechtungen der einzelnen Studiengänge untereinander (insbes. „Moving Cultures“) und weitere Lehrimporte und Lehrexporte von bzw. zu anderen laufenden Studiengängen. Auch ist aktuell unklar, wie groß die zu erwartenden Studierendenzahlen sind.

In den Antragsunterlagen und den Gesprächen vor Ort wurden Maßnahmen zur Personalentwicklung dargestellt. Die Goethe-Universität bietet verschiedene Programme und Personalentwicklungsmaßnahmen für Lehrende an, die sowohl auf hauptamtliche Dozenten als auch auf Tutoren ausgerichtet sind.

Sächliche und räumliche Ausstattung

Die Finanzierung der Studiengänge erscheint als Studienangebot einer Hochschule des Landes Hessen und der Stiftungsuniversität grundsätzlich gesichert. Aktuell stehen dem Institut zudem Landesmittel zur Qualitätssicherung der Lehre (QSL-Mittel) zur Verfügung sowie weitere Drittmittel. Die räumliche und sächliche Ausstattung wurden im Antrag dargestellt. Den Studierenden steht neben der zentralen Universitätsbibliothek das Bibliothekszentrum Geisteswissenschaften zur Verfügung.

Die Gutachter sehen die Durchführung aller vier Studiengänge in sächlicher und räumlicher Hinsicht als gesichert an. Die personelle Ausstattung ist auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen jedoch nicht abschließend zu beurteilen, da die Darstellungen inklusive der CNW-Berechnungen die Verflechtungen zwischen den Studiengängen nicht transparent wiedergeben (Mangel). Die Gutachter bitten die Hochschule, die ausreichenden personellen Kapazitäten unter Berücksichtigung der Verflechtungen zwischen den hier bewerteten und weiteren Studiengängen zu dokumentieren.

Weiterhin empfehlen die Gutachter, den signifikanten Beratungs- und Betreuungsaufwand für die ausgeprägten Selbststudiumsanteile („Independent Studies“, „Student Project“, extracurriculare Aktivitäten in den Modulen zur akademischen Praxis etc.) bei der Lehrbelastung der Dozenten zu berücksichtigen und nachhaltig zu sichern.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Die für Studieninteressierte, Studienbewerber und Studierende relevanten Informationen zu den Studiengängen, d.h. zum Studienverlauf, den Zugangsvoraussetzungen und den Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder mit außergewöhnlichen Belastungen sind in den Antragsunterlagen dokumentiert. Die Modulhandbücher sind Teil der fachspezifischen Prüfungsordnungen und somit ebenfalls zugänglich.

Die Gutachter sehen dieses Kriterium als weitgehend erfüllt an. Die fachspezifischen Ordnungen liegen jedoch bisher nur in abschließenden Versionen vor; ihre Veröffentlichung ist zu dokumentieren (Mangel). Auch sind für die englischsprachigen Studiengänge „American Studies“ und „Anglophone Literatures, Cultures and Media“ die zentralen Studiengangsdokumente auch in englischer Sprache für Studieninteressierte und Studierende bereit zu stellen (Mangel). Sollten für den Studiengang „Moving Cultures“, Deutschkenntnisse keine Zulassungsvoraussetzung sein, so gilt das auch hier.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

In den Antragsunterlagen werden Instrumente der Qualitätssicherung beschrieben, deren Ergebnisse in der weiteren Entwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden sollen. Das Qualitätssicherungssystem war auch Gegenstand der Gespräche vor Ort mit den beteiligten Statusgruppen. Instrumente der Qualitätssicherung sind regelmäßige Lehrevaluationen, die an die Studierenden rückgekoppelt werden.

Auf Hochschulebene setzt die Stabsstelle Lehre und Qualitätssicherung sukzessiv weitere Instrumente wie Workload-Erhebungen, Absolventenstudien und Studiengangsevaluationen um. Hervorzuheben ist das Instrument der „formativen Evaluation“, das verschiedene formale Instrumente und Kennzahlen mit qualitativen Elementen (Gruppendiskussionen, Expertengespräche u.a.) unter Einbeziehung verschiedener Statusgruppen kombiniert und sich am ‚student life cycle‘ orientiert.

Die Gutachter bewerten die vorhandenen Instrumente und Prozesse der internen Qualitätssicherung grundsätzlich positiv.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Entfällt

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Auf Hochschulebene existiert ein Gleichstellungsbüro, das neben Aspekten der Geschlechtergerechtigkeit auch Konzepte und Maßnahmen für Studierende mit Kindern und mit Migrationshintergrund entwickelt und umsetzt. Hier sind beispielhaft Angebote im Rahmen der Kinderbetreuung, der Beratung von Alleinerziehenden oder der finanziellen Unterstützung zu nennen. Unter dem Oberbegriff „Diversity Politics“ werden aktuell eine Reihe von Initiativen zur Gleichstellung im Bereich Geschlecht, Ethnizität, Schichtzugehörigkeit, familiären Situationen etc. entwickelt. Für den Fachbereich „Neuere Philologien“ wird die Umsetzung des Gleichstellungsauftrages von den Frauenbeauftragten des Fachbereichs und der Institute unterstützt. Seit dem Wintersemester 2010 ist dem Prodekanat die Zuständig für Gleichstellung und Diversity zugeordnet. Es bestehen weiterhin spezielle hochschulweite Beratungsangebote für Studierende mit Behinderungen (Beauftragte für behinderte Studierende).

Die Gutachter sehen die Anforderungen dieses Kriteriums sowohl auf Hochschul- wie auf Fachbereichsebene als erfüllt an.

2 Studiengang „American Studies“ (M.A.)

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Für den vorliegenden englischsprachigen Masterstudiengang „American Studies“ wurden intendierte Lernergebnisse (Qualifikationsziele) formuliert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und auf das angestrebte Abschlussniveau bezogen sind. Die Ziele sind in der Dokumentation zum Akkreditierungsantrag im allgemeinen Teil (1.1), im studiengangsspezifischen Teil (2.1.) sowie im studiengangsspezifischen Anhang zur „Rahmenordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs 10“ (kurz: PO-AmStud) dargestellt.

Wissenschaftliche Befähigung

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs beziehen sich im Kern auf die forschungsba- sierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Bereich der nordamerikani- schen Literatur, Kultur und Geschichte sowie auf die Vermittlung wissenschaftlicher Praxis.

Aufbauend auf dem Bachelorniveau soll eine theoretische Fundierung erlangt werden, die dazu befähigt, forschungsorientierte Projekte durchzuführen und eigene Forschungsbeiträge zu leisten. Die zum Umgang mit komplexen Problemzusammenhängen nötigen Fertigkeiten sollen ebenso erlangt werden wie text-, literatur- und kulturtheoretische Reflexionsfähigkeit und analytische und argumentative Kompetenzen. Der Studiengang ist in drei Schwerpunkte untergliedert:

- Amerikanische Literatur und Literaturwissenschaft
- Amerikanische Kultur und Kulturwissenschaft
- Amerikanische Geschichte und Gesellschaft

Die Absolventen sollen entsprechend ihrer Schwerpunktsetzung die jeweiligen aktuellen Lehrmeinungen, Terminologien und Besonderheiten des Lerngebiets kennen und anwenden können.

Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit

Die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs beziehen sich auf die Befähigung der Absolventen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Absolventen sollen neben wissenschaftlichen auch (inter-)kulturelle, organisatorische und kommunikative Kompeten- zen erworben haben, die sie zur Übernahme anspruchsvoller Tätigkeiten unter anderem in den Bereichen Bildung, Kultur, Medien, Verwaltung oder in der Wirtschaft allgemein befähigen. Spezifische Tätigkeiten wären beispielsweise als Referent/in in öffentlichen Einrichtun- gen, Stiftungen oder Parteien, als Verlagslektor/in, Redakteur/in oder in der Unternehmens- kommunikation.

Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement

Das Studiengangskonzept orientiert sich an dem Ziel der Befähigung zum zivilgesellschaftli- chen Engagement. Durch das vertiefte Verständnis historischer, kultureller und sozialer Zu- sammenhänge und durch im Studium erworbene Fähigkeiten zur Teamarbeit, zu Teilnahme an Aushandlungsprozessen und zur Problemlösung soll das Engagement in zivilgesellschaftli- chen Zusammenhängen gestärkt werden.

Persönlichkeitsentwicklung

Das Studiengangskonzept orientiert sich auch am intendierten Lernergebnis der Persönlichkeitsentwicklung. Durch unter anderem die Fähigkeit zur selbstständigen Einarbeitung in komplexe Zusammenhänge und unterschiedliche Problem- und Tätigkeitsfelder sowie durch kritisches Urteilsvermögen und kulturelle Kompetenz soll die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden unterstützt werden.

Aus Sicht der Gutachter ist der Masterstudiengang dem Abschlussniveau entsprechend an den vier genannten intendierten Lernergebnissen (Qualifikationszielen) ausgerichtet.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.2 dieses Berichts

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Aufbau des Studiengangs, Wissens- und Kompetenzvermittlung, organisatorische Umsetzung

Die Konzeption und Umsetzung des viersemestrigen Masterstudiengangs „American Studies“ wurde vor Ort in den Gesprächen erörtert. Der Studiengang, der an den gleichnamigen Bachelorstudiengang (Hauptfach, Nebenfach) anschließt, besteht aus insgesamt sieben Modulen. Nach bzw. parallel zu einem Pflicht-„Basismodul“ im ersten Semester wählen die Studierenden zwei aus drei „Orientierungsmodulen“, die den Schwerpunkten des Studiengangs entsprechen: „American Literature“, „American Culture“ oder „American History“. Im zweiten bis vierten Semester werden entsprechend zwei aus drei „Profilierungsmodulen“ gewählt: „American Literature and Culture“, „American Media Studies & Cultural Theories“ oder „American Social and Cultural History“.

Das Studiengangskonzept sieht dabei einen stufenweisen Aufbau von fachwissenschaftlichem und fachübergreifendem Wissen sowie von Kompetenzen vor – wobei alle Lehrveranstaltungen auf Englisch durchgeführt werden. Im Basismodul sollen Studierende sich gemeinsame theoretische und methodische Grundlagen bezogen auf alle drei Schwerpunkte aneignen. In den Orientierungsmodulen werden in Seminaren sowie in der Lehr-/Lernform „Independent Study“ die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der Lehrgebiete/Schwerpunkte vermittelt. In den Profilierungsmodulen werden diese in Seminaren vertieft und durch die Lehr-/Lernform „Student Project“ im Sinne eines ‚forschenden Lernens‘ anhand konkreter, projektorientierter Aufgaben begleitet angewandt.

Im Modul „Academic Training“ sind ein Kolloquium und eine sprachpraktische Übung verpflichtend vorgesehen, während eine dritte Lehr-/Lernform „Akademische Tätigkeit“ die Studierenden „an den wissenschaftlichen Alltag von Forschung, Lehre und wissenschaftlicher

Auseinandersetzung“ (vgl. PO-AmStud, IV.3) heranführen soll. In diesem mit fünf CP kreditierten Bereich können verschiedenen Tätigkeiten wie der Besuch von Gastvorträgen, eigene Vorträge auf Konferenzen oder Workshops, Veröffentlichungen in einer Fachzeitschrift, Vorbereitung eines Tutoriums, Mitwirkung in studentischen oder Hochschulgremien oder weitere Tätigkeiten kreditiert werden. Nach Aussage der Hochschule sollten hier auch Berufspraktika anerkannt werden – dies ist allerdings (im Vergleich zum Studiengang „Anglophone Literatures“) nicht explizit vorgesehen (vgl. PO-AmStud, II.2.1). Im letzten Semester soll die englischsprachige Masterarbeit im Umfang von circa 70 Seiten und einer Bearbeitungsdauer von sechs Monaten erstellt werden. Eine gesonderte mündliche Masterprüfung oder Verteidigung der Arbeit ist nicht vorgesehen.

Im Studiengang werden somit unterschiedliche Lehr- und Lernformen genutzt. Neben Vorlesung und Seminar sind dies insbesondere die überwiegend auf das Selbststudium ausgerichteten Formen „Independent Study“, „Student Project“ und die weiteren alternativen Formen innerhalb des Moduls „Academic Training“. In den „Independent Studies“ sollen Studierende in Rücksprache mit den Lehrenden eigenständig einen Überblick über die Forschungsliteratur zu einem bestimmten Thema erlangen; im „Student Project“ werden unter Anleitung entweder individuell oder vorzugsweise im Team, fachbezogene Projekte erarbeitet, wie beispielsweise studentische Konferenzen, Ausstellungen oder elektronische Plattformen (Wikis etc.). Beide Lehr-/Lernformen sollen dabei nach Aussage der Lehrenden in den Gesprächen vor Ort mit den jeweiligen Seminaren des Moduls inhaltlich und hinsichtlich der Betreuung verknüpft sein.

Zugangsvoraussetzungen, Zulassung und Nachteilsausgleich

Für den Zugang zum Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor) mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudiengang „American Studies“ oder ein gleichwertiger Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung. Sind keine literatur- oder kulturwissenschaftlichen Kompetenzen vorhanden, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, entsprechende Studienleistungen aus dem oben genannten Bachelorstudiengang nachzuholen. Für die Zulassung müssen Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 nachgewiesen werden. Studienbeginn ist zum Wintersemester.

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

Praktika, Mobilität, Anerkennung

Mobilitätsfenster sind nicht explizit curricular eingebunden; ein Aufenthalt an anderen Hochschulen oder in der Praxis ist aber durch die maximal einjährige Dauer der Module und die relativ geringe Anzahl von Prüfungsleistungen ohne Zeitverlust möglich.

Zur Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen oder Studienzeiten im Sinne der ‚Lissabon-Konvention‘ siehe Abschnitt 1.2.2 dieses Berichts und den dort beschriebenen Mangel.

Praxisanteile im Sinne von Berufspraktika sind nicht obligatorisch im Studiengangskonzept vorgesehen, können aber evtl. im Modul „Academic Training“ anerkannt werden. *Zur generellen Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten siehe Abschnitt 1.2.1 dieses Berichts.*

Die Gutachter bewerten den Studiengang in seiner Konzeption wie Umsetzung insgesamt positiv und sehen dies auch durch das Gespräch mit den (Bachelor-)Studierenden bestätigt. Die Kombination und der Aufbau der Module sind auf die formulierten Qualifikationsziele hin ausgerichtet. Die Vielfalt der Lehr- und Lernformen mit einem hohen Selbststudiumsanteil sowohl in Seminaren wie auch in den ‚freieren‘ Formen wird als für einen Masterstudiengang in diesem Fach adäquat betrachtet und begrüßt. Die Zuordnung der Module zu den Schwerpunkten sowie der Grad der Bindung an einen Schwerpunkt wird allerdings weder aus der Prüfungsordnung noch aus den Modulbeschreibungen abschließend ersichtlich. Dies ist ein Mangel. Die Gutachter bitten die Hochschule, in den Modulbeschreibungen die Zuordnung zu den Schwerpunkten deutlich zu kennzeichnen und in der Prüfungsordnung das Verfahren und die Verbindlichkeit der Schwerpunktwahl transparent darzustellen.

Weiterhin empfehlen die Gutachter, die Lehr-/Lernformen „Independent Studies“, „Student Project“ und „Academic Practice“ klarer in ihren Zielen und ihrer konkreten Umsetzung zu unterscheiden und dies in der Ordnung bzw. den Modulbeschreibungen zu dokumentieren. So sollte (a) ersichtlich werden, wie diese Veranstaltungsformen betreut werden (Anbindung an Seminare bzw. entsprechende Dozenten wird nicht deutlich); (b) wie sich „Student Project“ und einige Optionen des „Academic Training“ unterscheiden; und (c) ob im Rahmen des „Academic Training“ auch Berufspraktika anerkannt werden können. Zudem sollte (d) in der Prüfungsordnung verdeutlicht werden, dass die dortige Liste inklusive der Kreditierungen exemplarischen Charakter hat; auch sollte (e) – im Vergleich mit den anderen hier bewerteten Studiengängen – die Kreditierung der einzelnen Optionen überprüft werden. Insgesamt sehen es die Gutachter aber gerade durch diese Studienanteile gewährleistet, dass fachbezogenes wie fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und generische Kompetenzen auf dem Masterniveau erworben werden können.

Die Zugangsvoraussetzungen sind adäquat. Der Nachteilsausgleich ist gewährleistet und die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist möglich; hinsichtlich der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und -leistungen liegt allerdings ein Mangel vor (*siehe Abschnitt 1.2.2. dieses Berichts*).

Insgesamt gewährleistet aus Sicht der Gutachter die Studienorganisation die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Entfällt

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.7 dieses Berichts.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.8 dieses Berichts.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.9 dieses Berichts

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Entfällt

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11 dieses Berichts

2.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Studiengang „American Studies“ wird insgesamt positiv bewertet. Aufbau und Inhalte sind konzeptionell stimmig und korrespondieren mit den genannten Qualifikationszielen. Die Dreiteilung der Schwerpunkte in die Bereiche „Amerikanische Literatur und Literaturwissenschaft“, „Amerikanische Kultur und Kulturwissenschaft“ sowie „Amerikanische Geschichte und Gesellschaft“ ist gut nachvollziehbar und fachlich durchdacht; sie entspricht dem aktuellen Stand der Fachkultur. Auch der Einstieg in die Forschungsorientierung über ein Basismodul erscheint sinnvoll und positiv. Innerhalb des Programms wird jedoch empfohlen, die Veranstaltungsformen „Independent Studies“, „Student Project“ und „Academic Practice“ konzeptionell und in ihrer konkreten Umsetzung deutlicher zu unterscheiden. Zudem muss

die Zuordnung der Module zu den Schwerpunkten transparenter dargestellt werden. In der konkreten Bezeichnung, aber auch inhaltlich, sollte der distinkte Charakter der Module als Bestandteil des jeweiligen Bereichs erkennbar sein.

3 Studiengang „Anglophone Literatures, Cultures and Media“ (M.A.)

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Für den englischsprachigen Masterstudiengang „Anglophone Literatures, Cultures and Media“ (kurz: „Anglophone Literatures“) wurden intendierte Lernergebnisse (Qualifikationsziele) formuliert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich auf das angestrebte Abschlussniveau beziehen. Die Ziele sind in der Dokumentation zum Akkreditierungsantrag im allgemeinen Teil (1.1), im studiengangsspezifischen Teil (3.1.) sowie im studiengangsspezifischen Anhang zur „Rahmenordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs 10“ (kurz: PO-Anglo) dargestellt.

Wissenschaftliche Befähigung

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs beziehen sich im Kern auf die forschungsba- sierte Vermittlung von vertieftem Wissen der medialen und kulturellen Dimensionen eng- lischsprachiger Literatur in Geschichte und Gegenwart. Aufbauend auf dem Bachelorniveau sollen die literatur- und kulturtheoretische Reflexionsfähigkeit gestärkt und die analytischen und argumentativen Kompetenzen erweitert werden. Dabei werden die historische Perspek- tivierung der Studieninhalte sowie die transkulturelle Theoriebildung besonders betont.

Diese Qualifizierungsziele will der Studiengang durch ein literatur-, kultur- und medienwis- senschaftliches Profil erreichen, das in drei Schwerpunkte unterteilt ist, von denen die Stu- dierenden jeweils zwei auswählen:

- „Literature and Media Culture“
- „Literature and Cultural History“
- „Transcultural Anglophone Studies“

Die Absolventen sollen entsprechend ihrer Schwerpunktsetzung ein umfassendes Verständ- nis der historischen Prozesse und Entwicklungen, der diskursiven und medialen Bedingun- gen und der transkulturellen Dimensionen der anglophonen Literaturen und Kulturen gewin- nen.

Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit

Die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs beziehen sich auf die Befähigung der Absolventen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Absolventen sollen neben Fachkompetenzen auch (Schlüssel-)Kompetenzen wie Analyse- und Medienkompetenz, Recherchetechniken oder die Fähigkeit zur stilsicheren mündlichen und schriftlichen Darstel- lung wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache erworben haben, die sie zur Über- nahme anspruchsvoller Tätigkeiten unter anderem in den Bereichen Bildung, Kultur, Medien, Verwaltung oder in der Wirtschaft allgemein. Spezifische Tätigkeiten wären beispielsweise als Referent/in in öffentlichen Einrichtungen, Stiftungen oder Parteien, als Verlagslektor/in, Redakteur/in oder in der Unternehmenskommunikation.

Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement

Das Studiengangskonzept orientiert sich an dem Ziel der Befähigung zum zivilgesellschaftli- chen Engagement. Durch das vertiefte Verständnis transkultureller Zusammenhänge und

medialer Wirkungsweisen sowie durch im Studium erworbene Fähigkeiten zur Teamarbeit, zur Problemlösung und zur Teilnahme an Aushandlungsprozessen soll das Engagement in zivilgesellschaftlichen Zusammenhängen gestärkt werden.

Persönlichkeitsentwicklung

Das Studiengangskonzept orientiert sich auch am intendierten Lernergebnis der Persönlichkeitsentwicklung. Durch unter anderem die Fähigkeit zur selbstständigen Einarbeitung in komplexe Zusammenhänge und unterschiedliche Problem- und Tätigkeitsfelder sowie durch kritisches Urteilsvermögen und kulturelle Kompetenz soll die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden unterstützt werden.

Aus Sicht der Gutachter ist der Masterstudiengang dem Abschlussniveau entsprechend an den vier genannten intendierten Lernergebnissen (Qualifikationszielen) ausgerichtet.

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.2 dieses Berichts

3.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Aufbau des Studiengangs, Wissens- und Kompetenzvermittlung, Umsetzung

Die Konzeption und Umsetzung des viersemestrigen Masterstudiengangs „Anglophone Literatures, Cultures and Media“ wurde vor Ort in den Gesprächen erörtert. Der Studiengang, der in stärker profilierter Form an den Bachelorstudiengang „English Studies“ (Hauptfach, Nebenfach) anschließt, besteht aus insgesamt sieben Modulen und ist ähnlich strukturiert wie der Studiengang „American Studies“. Nach bzw. parallel zu einem einführenden Pflichtmodul mit Ringvorlesung und Seminar im ersten Semester wählen die Studierenden zwei aus drei „Schwerpunktmodulen I“, die den Schwerpunkten des Studiengangs entsprechen: „Literature and Media Culture I: Key Concepts for the Study of Media and Intermediality“, „Literature and Cultural History I: Key Concepts for the Study of Literature in Historical Contexts“, „Transcultural Anglophone Studies I: Key Concepts for the Comparative Study of Anglophone Literatures and Cultures“. Darauf aufbauend werden wiederum zwei von drei „Schwerpunktmodulen II“ gewählt; durch den gleichen Obertitel und spezifizierende Untertitel ist die Zuordnung eindeutig.

Das Studiengangskonzept sieht somit einen stufenweisen Aufbau von fachwissenschaftlichem und fachübergreifendem Wissen sowie von Kompetenzen vor – wobei alle Lehrveranstaltungen auf Englisch durchgeführt werden. Im Einführungsmodul wird einführendes systematisches Wissen über Methoden und Fragestellungen der anglistischen Literatur- und Kulturwissenschaft vermittelt. In den aufbauenden Schwerpunktmodulen werden in je zwei Seminaren die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der jeweiligen

Schwerpunkte vermittelt.

Im Modul „Academic Training“ sind, anders als im Studiengang „American Studies“, keine Pflichtlehrveranstaltungen vorgesehen. Neben einer sprachpraktischen Übung oder einem Seminar aus einem anderen Masterstudiengang können auch weitere akademische, extra-curriculare Aktivitäten kreditiert werden. Hierzu zählen ein Berufspraktikum inklusive Abschlussbericht, der Besuch von Gastvorträgen oder Konferenzen, die Vorbereitung eines Tutoriums, Mitwirkung in studentischen oder Hochschulgremien oder weitere Tätigkeiten (vgl. PO-Anglo, II.2.1). Im letzten Semester soll die englischsprachige Masterarbeit im Umfang von circa 70 Seiten und einer Bearbeitungsdauer von sechs Monaten erstellt werden. Eine gesonderte mündliche Masterprüfung oder Verteidigung der Arbeit ist nicht vorgesehen.

Im Studiengang werden als Lehr- und Lernform überwiegend Seminare genutzt, die mit einem relativ hohen Selbststudiumsanteil verbunden sind. Weitere alternative Formen sind wie beschrieben innerhalb des Moduls „Academic Training“ vorgesehen.

Zugangsvoraussetzungen, Zulassung und Nachteilsausgleich

Für den Zugang zum Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor) mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudiengang „English Studies“ oder ein gleichwertiger Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung notwendig – angegeben sind hier u.a. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Romanistik, Medienwissenschaften oder Ethnologie, wobei hier jeweils ein anglistisches Nebenfach im Umfang von 60 CP belegt worden sein muss. Eine Zulassung unter Auflagen ist nicht vorgesehen. Für die Zulassung müssen Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 nachgewiesen werden. Studienbeginn ist zum Wintersemester.

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

Praktika, Mobilität, Anerkennung

Mobilitätsfenster sind nicht explizit curricular eingebunden; ein Aufenthalt an anderen Hochschulen oder in der Praxis ist aber durch die maximal einjährige Dauer der Module und die relativ geringe Anzahl von Prüfungsleistungen ohne Zeitverlust möglich.

Zur Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen oder Studienzeiten im Sinne der ‚Lissabon-Konvention‘ siehe Abschnitt 1.2.2 dieses Berichts und den dort beschriebenen Mangel.

Praxisanteile im Sinne von Berufspraktika sind nicht obligatorisch im Studiengangskonzept vorgesehen, können aber explizit im Modul „Academic Training“ anerkannt werden. *Zur generellen Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten siehe Abschnitt 1.2.1 dieses Berichts.*

Die Gutachter bewerten den Studiengang in seiner Konzeption wie Umsetzung insgesamt positiv. Hervorzuheben sind erstens der transdisziplinäre Fokus auf aktuelle Theorien und Methoden nicht nur der Literaturwissenschaft in engeren Sinne, sondern auch der Gedächtnisforschung, Medien- und Bildwissenschaften sowie der ‚Cultural Studies‘ und ‚Postcolonial Studies‘, zweitens die Betonung historischer Prozesse und kultureller Kontexte, drittens die intermediale Ausrichtung auf der Grundlage eines dem aktuellen Forschungsstand entspre-

chenden Textbegriffs, und viertens die konsequente transkulturelle Perspektivierung, die weit über eine rein geographische Ausweitung des Gegenstandsbereichs hinausreicht und konzeptuell die neuesten Entwicklungen im Bereich der ‚New English Literatures‘ bzw. ‚Anglophone Literatures‘ einbezieht. Er entspricht somit dem ‚state of the art‘ in Anglistischer Kultur-, Literatur- und Medienwissenschaft und hat ausreichend ausgewiesene kultur- und literaturwissenschaftliche Anteile, um zukunftsfähig zu sein. Das – exzellent qualifizierte – Lehrpersonal entspricht dem Studiengangskonzept und bietet den Studierenden ein forschungstarkes Umfeld in einem hervorragenden institutionellen Rahmen sowie eine breite nationale und internationale Vernetzung.

Die Vielfalt der Lehr-/Lernformen ist vergleichsweise begrenzt, doch ist die Form des Seminars für einen Masterstudiengang adäquat und das Modul „Academic Studies“ erlaubt eine große, aber sinnvolle Bandbreite an weiteren curricularen und extra-curricularen Aktivitäten. In der Prüfungsordnung sollte jedoch verdeutlicht werden, dass die dortige Liste inklusive der Kreditierungen exemplarischen Charakter hat; auch sollte – im Vergleich mit den anderen hier bewerteten Studiengängen – die Kreditierung der einzelnen Optionen überprüft werden.

Auch ist nicht ganz nachvollziehbar, warum sich der Beitrag der Sprachpraxis auf ein angesichts der Breite des „Academic Training“ doch recht spezialisiertes Seminar zur literarischen Übersetzung beschränkt. Die Möglichkeit einer Erweiterung des sprachpraktischen Angebots sollte geprüft werden – auch Lehrveranstaltungen zu ‚Conference English‘ oder wirtschaftssprachlich orientierte Übungen zur Stärkung der Verhandlungssicherheit, um nur zwei Beispiele zu nennen, wären mit Blick auf die Qualifizierungsziele sicher denkbar und wünschenswert.

Insgesamt sehen es die Gutachter aber gerade durch diese Studienanteile gewährleistet, dass fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und generische Kompetenzen auf dem Masterniveau erworben werden können. Es wird empfohlen, die Regelungen zu den Praktika anzugleichen, so dass in allen vier Studiengängen analog verfahren wird (z.B. Hilfestellung durch die Modulbeauftragten bei der Praktikumssuche).

Das Verfahren der Wahl eines Schwerpunkts und die Verbindlichkeit dieser Wahl werden allerdings weder aus der Prüfungsordnung noch aus den Modulbeschreibungen abschließend ersichtlich. Dies ist ein Mangel. Die Gutachter bitten die Hochschule, in den Modulbeschreibungen die Zuordnung zu den Schwerpunkten deutlich zu kennzeichnen und in der Prüfungsordnung das Verfahren und die Verbindlichkeit der Schwerpunktwahl transparent darzustellen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind grundsätzlich adäquat. Die Gutachter empfehlen jedoch, die Nebenfachregelung für Bachelorabschlüsse in verwandter Fachrichtung zu überprüfen – sie erscheint mit (genau) 60 CP recht eng und könnte im Zweifelsfall eine Zulassung von qualifizierten Studierenden verhindern. Auch wird eine Formalisierung der Prozeduren zur Anerkennung von Auslandssemestern empfohlen. Der Nachteilsausgleich ist gewährleistet und die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist möglich; hinsichtlich der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und -leistungen liegt allerdings ein Mangel vor (*siehe Abschnitt 1.2.2. dieses Berichts*).

Insgesamt gewährleistet aus Sicht der Gutachter die Studienorganisation – mit Ausnahme des benannten Mangels – die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Entfällt

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.7 dieses Berichts

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.8 dieses Berichts

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.9 dieses Berichts

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Entfällt

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11 dieses Berichts

3.12 Zusammenfassende Bewertung

Das Konzept des Masterstudiengangs „Anglophone Literatures“ erscheint überzeugend und ausgereift. Die Inhalte entsprechen dem aktuellen Stand des Faches, die Konzentration auf transferierbare theoretische und methodische Kompetenzen sowie die Einbindung des flexiblen Academic Training Moduls lassen erwarten, dass die Qualifizierungsziele sowohl im wissenschaftlichen als auch im nicht-wissenschaftlichen Bereich erreicht werden können. Optimierungsbedarf wird lediglich in wenigen Punkten gesehen, die sich in drei Empfehlungen zusammenfassen lassen (Vereinheitlichung der Ausführungen zu den Praktika, Formalisierung der Anerkennungspraxis bei Auslandssemestern und transparente Darstellung der Schwerpunktwahl). Vorbehaltlich der Erfüllung der allgemeinen Auflagen für alle vier Studiengänge ist die Akkreditierung nicht an weitere Bedingungen zu knüpfen.

4 Studiengang „Moving Cultures – Transcultural Encounters“ (M.A.)

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Für den mehrsprachigen Masterstudiengang mit dem offiziellen Kurztitel „Moving Cultures“ wurden intendierte Lernergebnisse (Qualifikationsziele) formuliert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich auf das angestrebte Abschlussniveau beziehen. Die Ziele sind in der Dokumentation zum Akkreditierungsantrag im allgemeinen Teil (1.1), im studiengangsspezifischen Teil (4.1.) sowie im studiengangsspezifischen Anhang zur „Rahmenordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs 10“ (kurz: PO-MovingC) dargestellt.

Wissenschaftliche Befähigung

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs beziehen sich im Kern auf die forschungsba- sierte Vertiefung („forschendes Lernen“) von kultur- und literaturwissenschaftlichen Kern- kompetenzen in einer explizit interdisziplinären Perspektive auf Kulturkontakte innerhalb der anglophonen, frankophonen und hispanophonen Welt. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf transkulturellen Prozessen in Geschichte und Gegenwart und den damit verbundenen Aus- handlungsstrategien im regionalen und historischen Kontext. Absolventen sollen die Fähig- keit besitzen, die sprachlichen, kulturellen und literarischen Dimensionen von Migrations-, Transfer- und Übersetzungsprozessen einer theoretisch fundierten Analyse zu unterziehen. Ihr Fachwissen sowie ihre Theorie- und Methodenkenntnisse sollen sie in einen fächerüber- greifenden Kontext einordnen können und zudem über fremdsprachliche Handlungskompe- tenz in (mindestens) zwei Fremdsprachen – Englisch, Französisch oder Spanisch – verfü- gen.

Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit

Die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs beziehen sich auf die Befähigung der Absolventen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Absolventen sollen neben Fachkompetenzen auch (Schlüssel-)Kompetenzen wie Analyse- und Medienkompetenz oder Recherchetechniken erwerben, die sie zur Übernahme anspruchsvoller Tätigkeiten unter anderem in den Bereichen Bildung, Kultur, Medien, Verwaltung oder in der Wirtschaft allge- mein befähigen. Spezifische Tätigkeiten wären beispielsweise als Referent/in in öffentlichen Einrichtungen, Stiftungen, NGOs oder Parteien, als Pressereferent/in, Redakteur/in oder in der Unternehmenskommunikation.

Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement

Das Studiengangskonzept orientiert sich an dem Ziel der Befähigung zum zivilgesellschaftli- chen Engagement. Durch den Erwerb transkultureller Kompetenzen bei der Beschäftigung u.a. mit kulturellen Transfers und Migration, werden Studierende für Probleme sozialer Mobi- lität, Marginalisierung oder Ausgrenzung sensibilisiert. Dies soll das Engagement in zivilge- sellschaftlichen Zusammenhängen stärken.

Persönlichkeitsentwicklung

Das Studiengangskonzept orientiert sich auch am intendierten Lernergebnis der Persönlich- keitsentwicklung. Durch unter anderem die Fähigkeit zum Umgang mit Formen kultureller

Differenz, die sie befähigt, an Aushandlungsprozessen und Konfliktlösungen mitzuwirken.

Aus Sicht der Gutachter ist der Masterstudiengang prinzipiell an den vier genannten intendierten Lernergebnissen (Qualifikationszielen) ausgerichtet, die dem Abschlussniveau entsprechen. Aus den Gesprächen mit den Studiengangsvertretern wurde auch deutlich, dass die transkulturelle Kompetenz und die wissenschaftliche Beschäftigung mit entsprechenden kulturellen, historischen und sozialen Prozessen das primäre Ziel des Studiengangs ist. Die Erweiterung ‚fremdsprachlicher‘ Kompetenzen ist hingegen sekundär. Zwar wird von Bewerbern der Nachweis von mindestens zwei Fremdsprachen erwartet, doch ist zum einen der sprachpraktische Anteil (ein Modul, 10 CP) relativ gering und zum anderen werden die Lehrveranstaltungen zumeist in Deutsch durchgeführt (*siehe auch Abschnitt 4.3 dieses Berichts zu den Zulassungsvoraussetzungen*).

Die Gutachter bewerten den Fokus der wissenschaftlichen Qualifikationsziele auf den Gegenstand der Transkulturalität – und nicht der Sprachausbildung – als positiv und innovativ. Sie empfehlen, dieses Profil in den Beschreibungen der Qualifikationsziele, u.a. in der Prüfungsordnung, noch deutlicher herauszustellen und gegenüber der Befähigung zur Analyse der sprachlichen Dimension transkultureller Prozesse stärker zu gewichten. Entsprechend sollte auch geprüft werden, ob das Berufsfeld „Übersetzung“ weiterhin plausibel ist (vgl. PO-MovingC, I.1.3).

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.2 dieses Berichts

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Aufbau des Studiengangs, Wissens- und Kompetenzvermittlung, Umsetzung

Die Konzeption und Umsetzung des viersemestrigen Masterstudiengangs „Moving Cultures“ wurde vor Ort in den Gesprächen intensiv erörtert. Der Studiengang ist explizit transdisziplinär angelegt und wird vom Institut für Romanische Sprachen und Literaturen und dem Institut für England- und Amerikastudien (aktuell ohne Beteiligung der Amerikanistik) konzipiert, verantwortet und organisatorisch umgesetzt. Er besteht aus insgesamt sieben Modulen und beginnt mit einem Einführungsmodul „Kulturen, Sprachen und Literaturen im Kontakt“, bestehend aus einer Einführungsvorlesung und einem Seminar. Im ersten und zweiten Semester werden laut exemplarischem Studienverlaufsplan zwei weitere Pflichtmodule belegt: „Repräsentationen transkultureller Praktiken und Lebenswelten“ sowie „Formen des medialen Transfers und der Translatio“. In jedem dieser Module werden zwei Seminare belegt, wobei laut Modulkatalog je ein Seminar „im Bereich der Romanistik und eines im Bereich der Anglistik“ zu besuchen ist. Weiterhin werden im Modul „Fremdsprachliche Kommunikation“ fachspezifische fremdsprachliche Seminare belegt und in einem Module „Optionalbereich“ zwei

Seminare aus anderen Disziplinen. Für das dritte Semester ist laut Aussage der Programmverantwortlichen ein Auslandsstudium als Regelfall vorgesehen: Studierende sollen Studienzeiten und -leistungen im Umfang von 30 CP an anderen Hochschulen im anglophonen, frankophonen oder hispanophonen Raum erwerben. Alternativ zu einem Auslandsstudium sind verschiedene Leistungen wie ein Berufspraktikum, eine weitere sprachpraktische Übung, der Besuch von wissenschaftlichen Tagungen oder die Mitwirkung in einem universitären Gremium anrechenbar – vergleichbar mit den Möglichkeiten der „Academic Practice“ bei den beiden bisher bewerteten Studiengängen. Abgeschlossen wird das Studium mit einer Masterarbeit im Umfang von circa 70 Seiten und einer Bearbeitungsdauer von sechs Monaten, die von einem Kolloquium begleitet wird. Sie wird auf Deutsch oder in einer Fremdsprache abgefasst. Eine gesonderte mündliche Masterprüfung oder Verteidigung der Arbeit ist nicht vorgesehen.

Im Studiengang werden als Lehr- und Lernform überwiegend Seminare genutzt, die mit einem relativ hohen Selbststudiumsanteil verbunden sind. Weitere alternative Formen sind vor allem innerhalb des Moduls „Auslandsstudium/Projektstudium“ vorgesehen. Die Lehrveranstaltungen sollen nach Auskunft der Programmverantwortlichen und Lehrenden teilweise in verschiedenen Fremdsprachen, aber wohl überwiegend in Deutsch durchgeführt werden.

Zugangsvoraussetzungen, Zulassung und Nachteilsausgleich

Für den Zugang zum Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor) mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudiengang „English Studies“ oder „Romanistik“ oder ein gleichwertiger Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung vorgesehen – angegeben sind hier u.a. Amerikanistik, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Medienwissenschaften oder Ethnologie. Bei unzureichenden literatur- oder kulturwissenschaftlichen Kenntnissen ist eine Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen aus den oben genannten zwei Bachelorstudiengängen möglich (SPO-MovingC, I.2.1). Für die Zulassung müssen zudem Fremdsprachenkenntnisse in Englisch und Französisch oder Spanisch nachgewiesen werden (s.u.). Studienbeginn ist zum Wintersemester.

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

Praktika, Mobilität, Anerkennung

Mit dem Auslandssemester bzw. dem Modul „Auslandsstudium/Projektarbeit“ ist ein Mobilitätsfenster curricular eingebunden. Das Modul wird bei einem Auslandsaufenthalt durch die dort erbrachten Leistungsnachweise abgeschlossen. Wird das Modul für ein Berufspraktikum – kreditierbar bis 15 CP – genutzt, wird dieses mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen und vom Modulbeauftragten begleitet und genehmigt (SPO-MovingC, II.2.1). *Zur generellen Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten siehe Abschnitt 1.2.1 dieses Berichts.*

Zur Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen oder Studienzeiten im Sinne der ‚Lissabon-Konvention‘ siehe Abschnitt 1.2.2 dieses Berichts und den dort beschriebenen Mangel.

Die Gutachter bewerten den Studiengang in seiner Konzeption positiv. Er nimmt neue Ten-

denzen zur transdisziplinären Öffnung der beteiligten Fächer auf und hat mit der Transkulturalität einen Fokus, der primär kulturwissenschaftlich und nur sekundär sprachlich ist. Die fehlende Beteiligung der Amerikanistik beeinträchtigt den Studiengang nicht wesentlich. Aus fachwissenschaftlicher Perspektive wäre eine Beteiligung der Amerikanistik jedoch wünschenswert.

Das Verhältnis von kultur- und literaturwissenschaftlichen Anteilen einerseits und sprachlichen Anteilen andererseits sowie die Verbindung von anglistischen und romanistischen Studienanteilen war Gegenstand der Gespräche vor Ort. Dabei wurde deutlich, dass es sich hier um einen faktisch viersprachigen Studiengang (Deutsch, Englisch, Spanisch, Französisch) handelt, der aber zumindest zu Beginn überwiegend in Deutsch oder Englisch angeboten werden wird. Die im Studiengangskonzept verankerte Mehrsprachigkeit soll sich dabei am ehesten innerhalb einzelner Lehrveranstaltungen widerspiegeln, indem beispielsweise bezogen auf eine transkulturell geprägte geographische Region wie Kanada oder der Karibik Texte verschiedener Sprachen und kultureller Gruppen vergleichend analysiert werden. Die Studierenden können hierzu ihre spezifischen Fremdsprachenkenntnisse einbringen aber auch mit Übersetzungen arbeiten. Andere Gegenstände wie Artefakte (Fotographien o.Ä.) können entsprechend ebenfalls ohne Mehrsprachigkeit bearbeitet werden. Die in den Qualifikationszielen postulierte Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse (vgl. SPO-MovingC, I.1.2) findet damit überwiegend in dem Modul „Fremdsprachenkompetenz“ und „Auslandsstudium/Projektstudium“ und durch die Beschäftigung mit speziellen (fremdsprachlichen) Themen im Rahmen von Projekten, Referaten, Hausarbeiten etc. statt.

In den Gesprächen wurde auch deutlich, dass zum einen der einsemestrige Auslandsaufenthalt die Regel sein soll und er schon ab dem ersten Semester durch ein Tutorium vorbereitet wird, zum anderen aber auch hierbei an erster Stelle nicht unbedingt der Spracherwerb sondern die wissenschaftliche Qualifikation steht – so könnten beispielsweise an einer englisch- oder französischsprachigen Universität in Montreal Studieneinheiten in Lateinamerikanistik belegt werden.

Die Gutachter sehen das Studiengangskonzept vor dem Hintergrund der Gespräche als grundsätzlich sinnvoll an. Fachbezogenes wie fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und generische Kompetenzen können auf Masterniveau erworben werden. Dennoch möchten die Gutachter einige Empfehlungen geben:

- Es sollte in den Beschreibungen und Dokumentationen des Studiengangs noch deutlicher herausgestellt werden, dass es sich hier nicht primär um einen Studiengang handelt, in dem Sprachkompetenzen vertieft werden, sondern der Gegenstand der Transkulturalität im Vordergrund steht.
- In der Umsetzung des Studiengangs sollte unbedingt darauf geachtet werden, ausreichend studiengangsspezifische Lehrveranstaltungen anzubieten, welche mehrere Sprachen und Kulturen in transkultureller Perspektive behandeln. Eine überwiegende Übernahme von Lehrveranstaltungen aus den parallelen Masterstudiengängen der Anglistik und Romanistik mit zumeist nur einem eingeschränkten sprachlich-kulturellen Fokus sollte entsprechend vermieden werden.
- Ähnlich wie in den Studiengängen der Amerikanistik und Anglistik sollte deutlich werden, dass die alternativen Lehrformen und -leistungen im Modul „Auslandsstudium/Projektstudium“ exemplarischen Charakter haben und die Kreditierung der einzelnen Optionen sollte überprüft werden. Auch sollte die Option eines „weiteren Se-

minars aus dem Optionalbereich“ (PO MovingC) gestrichen werden, da hiermit die bisher schon erlangten Kompetenzen kaum erweitert werden.

Darüber hinaus sehen die Gutachter zwei Mängel in den sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen:

- Wenn Deutsch eine oder gar die vorherrschende Sprache in den Lehrveranstaltungen sein soll, dann müssen entsprechende Deutschkenntnisse als Zugangsvoraussetzung gefordert werden. Wenn dies nicht intendiert ist, müssen ausreichend Lehrveranstaltungen in den drei Zielsprachen angeboten werden – dies wäre dann zu dokumentieren.
- Die jetzigen Regelungen zu den sprachlichen Zugangsvoraussetzungen in den drei Fremdsprachen müssen so überarbeitet werden, dass sie nachvollziehbar und widerspruchsfrei sind.

Wenn das Semester an einer ausländischen Hochschule die Regel sein soll, dann muss zudem die Beratung und Betreuung der Studierenden in dieser Hinsicht gewährleistet sein (Mangel). Auch müssen dann entsprechende Kooperationsabkommen mit ausländischen Hochschulen existieren, um den Studierenden einen Studienplatz zu gewährleisten.

Der Nachteilsausgleich ist gewährleistet und die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist möglich; hinsichtlich der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und -leistungen liegt allerdings ein Mangel vor (*siehe Abschnitt 1.2.2. dieses Berichts*).

Abgesehen von den benannten Mängeln gewährleistet aus Sicht der Gutachter die Studienorganisation die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.4 dieses Berichts.

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Entfällt

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.7 dieses Berichts

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.8 dieses Berichts

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.8 dieses Berichts

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Entfällt

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11 dieses Berichts

4.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Masterstudiengang „Moving Cultures – Transcultural Encounters“ erscheint bezüglich seines Grundkonzepts, der Struktur und des Aufbaus der Studieninhalte sowie ihrer Bezogenheit auf die angegebenen Qualifikationsziele durchdacht und angemessen beschrieben. Er lässt eine übergreifende, methodisch reflektierte literatur- und kulturwissenschaftliche Grundausrichtung erkennen, die aktuellen transdisziplinären Entwicklungen innerhalb der beteiligten Fachdisziplinen Rechnung trägt. Darüber hinaus zeichnet er sich durch die Integration eines Auslandssemesters aus, das hinsichtlich der Erlangung der Fähigkeit zur Analyse kultureller und literarischer Migrations-, Transfer- und Übersetzungsprozesse von zentraler Bedeutung ist. Es ist allerdings sicherzustellen, dass in ausreichendem Maß Lehrveranstaltungen angeboten werden, die transkulturelle Prozesse anhand mehrerer Einzelkulturen/-literaturen untersuchen. Ferner sollten Deutschkenntnisse explizit als Zugangsvoraussetzungen gefordert werden, da viele Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten werden (müssen). Es muss (durch entsprechende Beratung sowie die Nutzung bestehender Kooperationsmöglichkeiten) gewährleistet sein, dass die Auslandssemester von den Studie-

renden sinnvoll geplant und durchgeführt werden können.

5 Studiengang „Romanistische Linguistik“ (M.A.)

5.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Für den deutschsprachigen Masterstudiengang „Romanistische Linguistik“ wurden intendierte Lernergebnisse (Qualifikationsziele) formuliert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich auf das angestrebte Abschlussniveau beziehen. Die Ziele sind in der Dokumentation zum Akkreditierungsantrag im allgemeinen Teil (1.1), im studiengangsspezifischen Teil (5.1.) sowie im studiengangsspezifischen Anhang zur „Rahmenordnung für die Masterstudiengänge des Fachbereichs 10“ (kurz: PO-Rom) und dargestellt.

Wissenschaftliche Befähigung

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs beziehen sich auf die vertiefte Kenntnis von linguistischer Theoriebildung und empirischer Forschung im Bereich der Strukturen und Entwicklung der romanischen Sprachen. Dabei soll fachwissenschaftliches Wissen über Sprache in den Bereichen der individuellen und gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit, der Sprachvariation und des Sprachwandels in den romanischen Sprachen vermittelt werden. Dies beinhaltet eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Phänomenen der Morphosyntax, Phonologie und Semantik sowie ihrer Manifestation in den romanischen Einzelsprachen. Die Absolventen sollen in der Lage sein, aktuelle Forschungsdiskussionen kritisch beurteilen und aktiv an ihnen teilhaben zu können.

Der Studiengang bietet als Schwerpunkte die folgenden Sprachen an, von denen zwei gewählt werden müssen:

- Französisch
- Italienisch
- Spanisch
- Portugiesisch

Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung ist eine Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse in den beiden gewählten Sprachen ein weiteres Qualifikationsziel.

Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit

Die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs beziehen sich auf die Befähigung der Absolventen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Absolventen sollen neben Fachkompetenzen wie der Formulierung und Analyse wissenschaftlicher Fragestellungen auch – insbesondere durch die „umfassende fremdsprachliche Handlungskompetenz in zwei romanischen Sprachen“ (vgl. Antrag, Abschnitt 5.1) – für berufliche Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen befähigt werden: u.a. Journalismus, Verlagswesens, Öffentlichkeitsarbeit oder in spezifischeren Tätigkeiten wie Maschinelle Sprachverarbeitung, Forensische Linguistik oder Übersetzung.

Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement

Das Studiengangskonzept orientiert sich an dem Ziel der Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Durch die Fähigkeit, sich mit komplexen Zusammenhängen auseinanderzusetzen und diese darzustellen sowie durch die Fähigkeit zur gemeinschaftlichen wie individuellen Problemlösung und zur Teilnahme an Aushandlungsprozessen soll das Enga-

gement in zivilgesellschaftlichen Zusammenhängen gestärkt werden.

Persönlichkeitsentwicklung

Das Studiengangskonzept orientiert sich auch am intendierten Lernergebnis der Persönlichkeitsentwicklung. Durch die Schulung der intellektuellen Fähigkeiten und der interkulturellen Kompetenz sowie durch die internationale Ausrichtung des Studiengangs und die Sprachkompetenz soll die Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden.

Aus Sicht der Gutachter ist der Masterstudiengang dem Abschlussniveau entsprechend an den vier genannten intendierten Lernergebnissen (Qualifikationszielen) ausgerichtet. Sie bewerten dessen interdisziplinären Charakter positiv. Dieses Profil muss allerdings in den Studiengangsdokumenten deutlich herausgestellt werden (Mangel).

5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.2 dieses Berichts

5.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Aufbau des Studiengangs, Wissens- und Kompetenzvermittlung, Umsetzung

Die Konzeption und Umsetzung des viersemestrigen Masterstudiengangs „Romanistische Linguistik“ wurde vor Ort in den Gesprächen erörtert. Der Studiengang, der den Bachelorstudiengang „Romanistik“ weiterführt und dabei in linguistische Richtung vertieft, ist aus insgesamt acht Modulen aufgebaut. Die Studierenden wählen aus den vier Sprachen jeweils zwei ‚Schwerpunktsprachen‘.

In den ersten beiden Pflichtmodulen „Sprachstruktur“ und „Phonologie und Semantik“ wird das im Bachelor erworbene Grundwissen über sprachwissenschaftliche Theorien und Phänomene im Rahmen von je zwei Seminaren vertieft und erweitert. Die Lehrveranstaltungen des zweiten Moduls werden dabei vom Institut für Linguistik angeboten. Gleichzeitig soll entsprechend des exemplarischen Studienverlaufsplanes im ersten Semester je ein Seminar aus den Modulen sechs und sieben – „Fremdsprachenausbildung“ – in je einer der zwei gewählten Schwerpunktsprachen belegt werden. Im zweiten und dritten Semester werden dann die Pflichtmodule drei und vier („Sprachentwicklung“ und „Sprachliche Variation und Mehrsprachigkeit“) belegt, wobei in Modul drei ein Seminar vom „Institut für Psycholinguistik und Didaktik der deutschen Sprache“ durchgeführt wird.

Ähnlich den anderen hier bewerteten Studiengängen sieht der Studiengang „Romanistische Linguistik“ ein freier gestaltbares Modul „Optionalbereich – Akademische Praxis“ vor, in dessen Rahmen unter anderem der Besuch von Gastvorträgen oder Konferenzen, die Vorbereitung eines Tutoriums, die Mitwirkung in studentischen oder Hochschulgremien oder ein fachbezogener Auslandsaufenthalt anerkannt werden kann (vgl. PO-Rom, II.2.1). Die Kredi-

tierung eines Berufspraktikums ist nicht explizit vorgesehen. Im letzten Semester soll die – zumeist deutschsprachige – Masterarbeit im Umfang von circa 30 Seiten und einer Bearbeitungsdauer von sechs Monaten erstellt werden. Eine gesonderte mündliche Masterprüfung oder Verteidigung der Arbeit ist nicht vorgesehen.

Das Studiengangskonzept sieht somit einen stufenweisen Aufbau von fachwissenschaftlichem und fachübergreifendem Wissen sowie von Kompetenzen vor – wobei die überwiegende Zahl der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen voraussichtlich auf Deutsch durchgeführt werden wird. Im Studiengang werden als Lehr- und Lernform überwiegend Seminare genutzt, die mit einem relativ hohen Selbststudiumsanteil verbunden sind. Weitere alternative Formen sind innerhalb des Moduls „Optionalbereich – Akademische Praxis“ vorgesehen.

Zugangsvoraussetzungen, Zulassung und Nachteilsausgleich

Für den Zugang zum Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor) mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudiengang „Romanistik“ oder ein Bachelorabschluss in Kombination „mit einem romanistischen Nebenfach mit Spezialisierung auf Sprachwissenschaft“ notwendig (SPO-Rom, I.2.1). Eine Zulassung unter der Auflage, Studienanteile aus dem Bachelorstudiengang Romanistik nachzuholen, ist möglich. Für die Zulassung müssen Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden: Zum einen Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1, zum anderen in den zwei Schwerpunktsprachen Kenntnisse auf dem Niveau C1 (Französisch), B2 (Spanisch, Italienisch) bzw. B1 (Portugiesisch). Studienbeginn ist zum Wintersemester. Ein Wechsel der Sprachen ist auf Antrag auch während des Masterstudiums möglich.

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

Praktika, Mobilität, Anerkennung

Mobilitätsfenster sind nicht explizit curricular eingebunden; ein Aufenthalt an anderen Hochschulen oder in der Praxis ist aber durch die maximal einjährige Dauer der Module und die relativ geringe Anzahl von Prüfungsleistungen ohne Zeitverlust möglich.

Zur Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen oder Studienzeiten im Sinne der ‚Lissabon-Konvention‘ siehe Abschnitt 1.2.2 dieses Berichts und den dort beschriebenen Mangel.

Praxisanteile im Sinne von Berufspraktika sind nicht obligatorisch im Studiengangskonzept vorgesehen und können auch nicht explizit im Modul „Academic Training“ anerkannt werden. *Zur generellen Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten siehe Abschnitt 1.2.1 dieses Berichts.*

Die Gutachter verstehen den Studiengang in seiner Konzeption als interdisziplinären linguistischen Studiengang mit romanistischen Inhalten. Er ist grundsätzlich so aufgebaut, dass fachbezogenes wie fachübergreifendes Wissen sowie fachliche, methodische und generische Kompetenzen auf dem Masterniveau erworben werden können. Jedoch wird weder aus den Qualifikationszielen noch den Studiengangsbeschreibungen das interdisziplinäre Konzept ausreichend deutlich (Mangel). Die Hochschule muss dieses spezifische Profil in den Studiengangsdarstellungen und -dokumenten deutlich machen. Dabei sollte auch über eine

Änderung des Studiengangstitels nachgedacht werden, der den romanistischen Anteil stark in den Vordergrund stellt. Auch empfehlen die Gutachter, für eine verbesserte berufliche Qualifizierung, die fremdsprachlichen Anteile am Studium zu erhöhen.

Die Vielfalt der Lehr-/Lernformen ist vergleichsweise begrenzt, doch ist die Form des Seminars für einen Masterstudiengang adäquat und das Modul „Optionalbereich – Akademische Praxis“ erlaubt eine große, aber sinnvolle Bandbreite an weiteren curricularen und extracurricularen Aktivitäten. In der Prüfungsordnung sollte jedoch verdeutlicht werden, dass die dortige Liste inklusive der Kreditierungen exemplarischen Charakter hat. Auch sollte im Vergleich mit den anderen hier bewerteten Studiengängen die Kreditierung der einzelnen Optionen überprüft werden (3 CP für einen Tagungsvortrag oder 5 CP für eine Publikation in einer Fachzeitschrift sind sehr geringe Kreditierungen für einen vermutlich deutlich höheren Arbeitsaufwand). Zudem sollte überlegt werden, auch Berufspraktika als eine weitere Option zu benennen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind adäquat. Der Nachteilsausgleich und die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist möglich; hinsichtlich der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und -leistungen liegt allerdings ein formaler Mangel vor (*siehe Abschnitt 1.2.2. dieses Berichts*). Darüber hinaus sollte auch in der Praxis unbedingt auf eine an den Kompetenzen orientierte Anerkennungspraxis von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen geachtet werden.

Insgesamt gewährleistet aus Sicht der Gutachter die Studienorganisation die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

5.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

5.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.5 dieses Berichts.

5.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Entfällt

5.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.7 dieses Berichts

5.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.8 dieses Berichts

5.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.9 dieses Berichts

5.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Entfällt

5.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe Abschnitt 1.11 dieses Berichts

5.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Studiengang vermittelt vertiefte Kenntnis linguistischer Theoriebildung und empirischer Forschung und bezieht Bereiche der individuellen und gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit, der Sprachvariation und des Sprachwandels in den romanischen Sprachen ein. Durch die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit komplexen Zusammenhängen und zur Problemlösung soll das Engagement in zivilgesellschaftlichen Zusammenhängen gestärkt werden. Fremdsprachliche Handlungskompetenz in zwei romanischen Sprachen befähigt die Absolventen für berufliche Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen. Auslandsaufenthalte und Praktika sind integrierbar. Es handelt sich um einen interdisziplinären, überwiegend deutschsprachigen Studiengang, der insbesondere den Kriterien der Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen und der Orientierung des Studiengangskonzepts an Qualifikationszielen im Bereich der wissenschaftlichen Befähigung entspricht.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter

1 Allgemein

1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Es sollte eine zeitnahe, transparente und praktikable Prüfungsanmeldung und Prüfungsorganisation ermöglicht werden. Dabei sollte baldmöglichst auf ein einheitliches Online-Anmeldungssystem umgestellt werden. Auch sollte die Überschneidungsfreiheit insbesondere bei Lehrveranstaltungen, die in mehreren Modulen oder Studiengängen genutzt werden, so gut wie möglich organisatorisch gesichert werden.
- Bei einer Zulassung unter Auflagen sollten diese die Studierbarkeit nicht beeinträchtigen. Auch sollte unbedingt auf die organisatorische Integrierbarkeit in das jeweilige Masterprogramm geachtet werden.
- Die Beratung und Betreuung sowohl hinsichtlich von Auslandsaufenthalten als auch von Selbststudiumsanteilen (Selbstlernzeiten, „Independent Study“ etc.) sollte in besonderem Maße gewährleistet werden.
- Die Anerkennungspraxis von an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und -leistungen sollte unbedingt großzügig und transparent gehandhabt werden (z.B. eindeutige Ansprechpartner, keine nachträglichen Prüfungsleistungen), um die Mobilität ohne Studienzeitverlängerungen zu fördern.
- Die Kreditierung der alternativen Studienleistungen in den Modulen „Academic Training“ (American Studies, Anglophone Literatures), „Auslandsstudium/Projektstudium“ (Moving Cultures) und „Optionalbereich – Akademische Praxis“ (Romanistische Linguistik) sollte auf ihre Plausibilität hin überprüft und zwischen den Studiengängen harmonisiert werden. Auch sollten berufspraktische Anteile in allen vier Studiengängen im Rahmen dieser Module anerkannt werden und entsprechende Regelungen angeglichen werden, inklusive einer Hilfestellung durch die Modulbeauftragten bei der Praktikumssuche.
- Es sollten verstärkt auch in den Pflichtmodulen Prüfungsformen alternativ zur Hausarbeit eingesetzt werden.
- Der signifikante Beratungs- und Betreuungsaufwand für die ausgeprägten Selbststudiumsanteile sollte bei der Lehrbelastung der Dozenten berücksichtigt und so nachhaltig gesichert werden.

1.2 Allgemeine Auflagen:

- Die Prüfungsordnungen müssen hinreichende Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, enthalten. Nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ müssen solche Studienzeiten nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention in der Regel anerkannt und auf die Studienzeit angerechnet werden. Das Verfahren der Anerkennung ist zu beschreiben. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 25/2012)

- Die Prüfungsordnungen müssen veröffentlicht und in Kraft gesetzt werden. Dies ist zu dokumentieren. (Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)
- Um die personelle Ausstattung abschließend bewerten zu können, muss die Hochschule die Lehrkapazitäten unter Berücksichtigung der Verflechtungen zwischen den hier bewerteten und weiteren Studiengängen dokumentieren. (Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

2 Studiengang „American Studies“ (M.A.)

2.1 Empfehlungen:

- Die Ziele und konkrete Umsetzung der Lehr-/Lernformen „Independent Studies“, „Student Project“ und „Academic Practice“ sollten transparent dokumentiert werden. So sollte aus den Ordnungen und Modulbeschreibungen ersichtlich werden,
 - wie diese Veranstaltungsformen betreut werden;
 - wie sich „Student Project“ und einige Optionen des „Academic Training“ unterscheiden;
 - dass die Liste möglicher Tätigkeiten und deren Kreditierung exemplarischen Charakter hat.

2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs American Studies mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen und folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

2.3 Auflagen:

- Die zentralen Studiengangsdokumente müssen für Studieninteressierte und Studierende auch in englischer Sprache bereitgestellt werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)
- Die Zuordnung der Module zu den Schwerpunkten muss aus den Modulbeschreibungen ersichtlich werden. In der Prüfungsordnung sind das Verfahren und die Verbindlichkeit der Schwerpunktwahl transparent darzustellen. (Kriterien 2.3 und 2.8, Drs. AR 25/2012)

3 Studiengang „Anglophone Literatures, Cultures and Media“ (M.A.)

3.1 Empfehlungen:

- Die Möglichkeit einer Erweiterung des sprachpraktischen Angebots sollte geprüft

werden, beispielsweise durch Lehrveranstaltungen zu ‚Conference English‘ oder wirtschaftssprachlich orientierte Übungen.

- Die Nebenfachregelung für Bachelorabschlüsse in verwandter Fachrichtung sollte überprüft werden, da sie möglicherweise eine Zulassung von qualifizierten Studierenden formal verhindert.

3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Anglophone Literatures, Cultures and Media mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

3.3 Auflagen:

- Die zentralen Studiengangsdokumente müssen für Studieninteressierte und Studierende auch in englischer Sprache bereitgestellt werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)
- Die Zuordnung der Module zu den Schwerpunkten muss aus den Modulbeschreibungen ersichtlich werden. In der Prüfungsordnung sind das Verfahren und die Verbindlichkeit der Schwerpunktwahl transparent darzustellen. (Kriterien 2.3 und 2.8, Drs. AR 25/2012)

4 Studiengang „Moving Cultures – Transcultural Encounters“ (M.A.)

4.1 Empfehlungen:

- Der Fokus der Qualifikation auf den Gegenstand der Transkulturalität – und nicht auf die Sprachausbildung – sollte in den Beschreibungen der Qualifikationsziele, auch in der Prüfungsordnung, deutlicher herausgestellt werden. Entsprechend sollte auch geprüft werden, ob das Berufsfeld „Übersetzung“ weiterhin plausibel ist.
- Die Kreditierung der Masterarbeit sollte im Vergleich zu den anderen Studiengängen überprüft und ggf. angepasst werden.
- Es sollte darauf geachtet werden, ausreichend studiengangsspezifische Lehrveranstaltungen anzubieten, welche mehrere Sprachen und Kulturen in transkultureller Perspektive behandeln.
- Die Option eines weiteren Seminars aus dem Optionalbereich im Modul „Auslandsstudium/Projektstudium“ sollte gestrichen werden, da hiermit die bisher schon erlangten Kompetenzen kaum erweitert werden.

4.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Moving Cultures – Transcultural Encounters mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

4.3 Auflagen:

- Die zentralen Studiengangsdokumente müssen für Studieninteressierte und Studierende auch in englischer Sprache bereitgestellt werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)
- Wenn deutschsprachige Lehrveranstaltungen die Regel sind, dann müssen Deutschkenntnisse eine weitere Zugangsvoraussetzung sein. Wenn dies nicht intendiert ist, müssen ausreichend Lehrveranstaltungen in den drei Zielsprachen angeboten werden. Dies ist zu dokumentieren. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)
- Die jetzigen Regelungen zu den fremdsprachlichen Zugangsvoraussetzungen müssen eindeutig und widerspruchsfrei sein. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)
- Wenn das Modul „Auslandsstudium/Projektstudium“ in der Regel an einer ausländischen Hochschule verbracht werden soll, muss dies in den Ordnungen beschrieben und die Beratung und Betreuung der Studierenden gewährleistet sein. Zudem müssen Kooperationsabkommen mit ausländischen Hochschulen bestehen, um entsprechende Studienplätze zu gewährleisten. Dies ist zu dokumentieren. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

5 Studiengang „Romanistische Linguistik“ (M.A.)

5.1 Empfehlungen:

- Eine dem interdisziplinären Profil des Studiengangs entsprechende Änderung des Studiengangstitels sollte bedacht werden.
- Aus den Modulbeschreibungen sollte deutlich werden, ob die Titel der Lehrveranstaltungen exemplarisch sind, Oberbegriffe für Seminarinhalte bezeichnen oder konkrete Lehrveranstaltungstitel sind.
- Für eine verbesserte berufliche Qualifizierung sollten die fremdsprachlichen Anteile am Studium erhöht werden.

5.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Romanistische Linguistik mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

5.3 Auflagen:

- Das interdisziplinäre Profil des Studiengangs muss in den Studiengangsdokumenten deutlich herausgestellt werden. (Kriterien 2.1 und 2.3, Drs. AR 25/2012)

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule vom 21. Juni 2013

Im Namen des Dekanats und der am Verfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen bedanke ich mich sehr herzlich bei Herrn Petersen, dem Referenten der ZEvA, und den Gutachterinnen und Gutachtern für die konstruktive Zusammenarbeit und die hilfreichen Anregungen und Empfehlungen. Vieles davon werden wir bei der Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigen. Einigen der Kritikpunkte möchten wir aber auch widersprechen. Erlauben Sie mir, dass ich auf diese Punkte etwas ausführlicher eingehe.

A Allgemeine Auflagen und Empfehlungen

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvereinbarungen

Der Bewertungsbericht bemängelt, dass die Regelungen zur **Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen** der sog. Lissabon-Konvention in mehreren Punkten (Anerkennung von Leistungen älter als fünf Jahre, mögliche Forderung ergänzender Prüfungen, kein Anspruch auf Anrechnung von Teilleistungen) widersprechen und dass im Sinne der Lissabon-Konvention die Anerkennung als Regelfall zu definieren und die Beweislast umzukehren sei.

Dazu ist anzumerken, dass die Regelung in der Masterrahmenordnung nach der Vorprüfung durch die ZEvA entsprechend überarbeitet wurde. In § 19, Abs. der MA-RO heißt es nun:

„Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden Module und Teilmodule in der Regel angerechnet. Module werden nicht angerechnet, wenn sie weitgehend nicht dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen. Die Beweislast für nicht hinreichende Voraussetzungen trägt der Prüfungsausschuss. Kann der Prüfungsausschuss den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.“

Damit wurde die Beweislast umgekehrt; es besteht Anspruch auf Anrechnung von Teilleistungen.

Weiterhin ist anzumerken, dass die in § 19, Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit, bei der Anerkennung Auflagen zu erteilen, keine Beschränkung der Anerkennung darstellt, sondern diese vielmehr erweitert: Sie betrifft nämlich Fälle, in denen Leistungen ohne die Möglichkeit von Auflagen nicht als gleichwertig bewertet werden könnten. Die Auflagen dienen gerade dazu, durch Nachholung von Leistungen Gleichwertigkeit herzustellen.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass die Regelung in § 19, Abs. 7 der Rahmenordnung, wonach bei Leistungen, die älter als 5 Jahre sind, kein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht und der Gemeinsame Prüfungsausschuss über die Anerkennung befindet, nicht im Widerspruch zur Lissabon-Konvention steht, da Leistungen ja in der Regel anerkannt werden; anzuerkennende Leistungen sind in der Regel nicht älter als fünf Jahre. Ein

Verstoß gegen die Intention der Lissabon-Konvention, die darauf hinzielt, den Ortswechsel zu erleichtern, besteht durch diese Einschränkung nicht, denn bei einem Ortswechsel sind Leistungen in der Regel nicht älter als fünf Jahre.

1.5 Prüfungssystem

Der Bewertungsbericht weist darauf hin, dass die **Veröffentlichung der Prüfungsordnungen** zu dokumentieren sei. Dies wurde inzwischen umgesetzt; die entsprechenden Ordnungen wurden am 10. April in den Ordnungen und Satzungen der Goethe Universität veröffentlicht und sind zugänglich unter: http://www.satzung.uni-frankfurt.de/2013/MA-RO-mit-fachspezAnhaengen_2013.pdf

B American Studies

2.3 Studiengangskonzept

Die Gutachter*innen bemängeln, dass die Zuordnung der Module zu den Schwerpunkten in den Modulbeschreibungen nicht abschließend ersichtlich sei. Diesem Einwand entsprechend soll die Zuordnung deutlicher gekennzeichnet werden (z.B. durch eine einheitliche Nummerierung). Zur Erläuterung: Jedem der drei Schwerpunkte ist jeweils ein Orientierungsmodul (OM) und ein Profilmodul (PM) zugeordnet (z.B. Schwerpunkt Literaturwissenschaft: „OM American Literature“ und „PM American Literature & Culture“).

2.5 Prüfungssystem

Die im Allgemeinen Teil (1.5 Prüfungssystem) kritisierte Dominanz von Hausarbeiten als Prüfungsform trifft nicht auf den Masterstudiengang American Studies zu, der alternative Prüfungsformen in den Modulteil Independent Study und Student Project vorsieht.

C Anglophone Literatures, Cultures and Media

3.3 Studiengangskonzept

Bei dem im Gutachterbericht konstatierten Mangel der unklaren Zuordnung der Module zu den Schwerpunkten liegt offenbar ein Missverständnis vor. Möglicherweise wurde dieser Punkt aus der Bewertung des Studiengangs American Studies übernommen (s.o.). Beim Master Anglophone Literatures, Cultures and Media ist die Zuordnung der Module zu den Schwerpunkten in der Studien- und Prüfungsordnung des Masters ALCM transparent geregelt: Unter I.1.1 werden die drei Schwerpunkte „Literature and Media Culture“, „Literature and Cultural History“ und „Transcultural Anglophone Studies“ benannt. Der Studiengang ist so aufgebaut, dass alle Studierenden das einführende Modul 1 belegen und zwei von drei Schwerpunkten auswählen, wobei jedem der Schwerpunkte 2 Schwerpunktmodule zugeordnet sind:

- Literature and Media Culture (I) und Literature and Media Culture (II)
- Literature and Cultural History (I) und Literature and Cultural History (II)
- Transcultural Anglophone Studies (I) und Transcultural Anglophone Studies (II)

D Moving Cultures

4.3 Studiengangskonzept

Die Gutachter*innen empfehlen in der Umsetzung des Studiengangs darauf zu achten, „ausreichend studiengangsspezifische Lehrveranstaltungen anzubieten, **welche mehrere Sprachen und Kulturen in transkultureller Perspektive behandeln**“ und eine „überwiegende Übernahme von Lehrveranstaltungen aus den parallelen Masterstudiengängen der Anglistik und Romanistik mit zumeist nur einem eingeschränkten sprachlich-kulturellen Fokus“ zu vermeiden.

Gegen diese Empfehlung ist Folgendes einzuwenden: Im Studiengang "Moving Cultures" sind eine Reihe von Lehrveranstaltungen geplant, in denen mehrere Sprachen und Kulturen behandelt werden. Hierzu gehören die studiengangsspezifische Einführungsvorlesung (MCTE 1), das Theorieseminar (MCTE 1) sowie regelmäßig linguistische Lehrveranstaltungen (Prof. Erfurt), in denen auf französisch-, spanisch- und englischsprachige Texte und Beispiele zurückgegriffen wird. Des Weiteren bieten Prof. Spiller und Prof. Schulze-Engler einmal pro Jahr eine gemeinsame interdisziplinäre Lehrveranstaltung (Primärmaterial französisch/englisch bzw. englisch/spanisch) an; in verschiedenen anglistischen und romanistischen Lehrveranstaltungen werden darüber hinaus Theoretische, gelegentlich auch literarische Texte aus dem jeweils anderen Sprachbereich behandelt. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass der Masterstudiengang "Moving Cultures" keinesfalls im Sinne einer anglistisch-romanistischen Komparatistik konzipiert ist, sondern vielmehr vor allem auf transkulturelle Dynamiken abzielt, die auch innerhalb einer Sprache (und deren Varietäten) oder einzelnen "Kulturräumen" wirkungsmächtig werden. Die Analyse solcher transkultureller Dynamiken steht seit vielen Jahren im Mittelpunkt der Forschungs- und Lehrprofile der am Studiengang "Moving Cultures" beteiligten Hochschullehrer(innen) und bildet somit stets einen Schwerpunkt in den von ihnen angebotenen anglistischen und romanistischen Lehrveranstaltungen. Auf der Grundlage einer übergreifenden theoretisch-methodischen Rahmung sollen die Studierenden des Masterstudiengangs "Moving Cultures" ihre Fähigkeiten zur transkulturellen Kultur-, Literatur- und Sprachanalyse vertiefen, was die Herausbildung spezifisch anglistischer bzw. romanistischer Profile der Studierenden keineswegs ausschließt. Die Studierenden sollen, ihren eigenen Interessen folgend, eigenständige romanistische und anglistische Profile herausbilden, die durch die Lerneffekte im jeweils komplementären Sprachbereich synergetisch verstärkt werden. Eine größere Anzahl von interdisziplinären Lehrveranstaltungen würde den Studiengang "Moving Cultures" somit nicht nur von der kapazitären Pragmatik her in Frage stellen, sondern wäre auch im Hinblick auf die konzeptionellen Zielsetzungen des Studiengangs keineswegs zielführend.

Der Bewertungsbericht verweist zudem auf einen **Mangel hinsichtlich der Beratung und Betreuung bei Auslandssemestern** und fordert, dass Studierenden im Rahmen von Kooperationsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Studienplatz gewährleistet werden müsse.

Hinsichtlich der Unterstützung der Studierenden des Masterstudiengangs „Moving Cultures“ bei der Organisation des Auslandssemesters sind eine Reihe von Angeboten vorgesehen. Da ein Auslandsaufenthalt vom Studienverlauf her optimalerweise für das 3. Studiensemester geplant werden sollte, wird bereits im 1. Studiensemester ein umfangreiches Beratungsangebot bereitgestellt. Dies umfasst zum einen ein Tutorium zur Einführungsvorlesung (Modul MCTE 1), das u.a. auch die Funktion hat, den Studierenden ein niederschwelliges Bera-

tungsangebot zu Auslandsaufenthalten anzubieten. Des Weiteren werden die Hochschullehrer(innen) in ihren Lehrveranstaltungen explizit auf die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Planung des Auslandsaufenthalts verweisen und über ihre Sprechstunden Studierende beraten. Hierbei bieten die umfangreichen Auslandskontakte und Kooperationen des Instituts für England- und Amerikastudien sowie des Instituts für Romanische Sprachen und Literaturen die Gewähr, dass die Auslandsaufenthalte in fachlicher Hinsicht optimal vorbereitet werden können und die Studierenden möglichst aussichtsreiche Stipendienanträge (DAAD, PROMOS, Erasmus etc.) stellen können.

Hinsichtlich des **Auslandsaufenthalts als Regelfall** handelt es sich offensichtlich um ein Missverständnis. Aus der Modulbeschreibung (MCTE 6: Auslandsstudium/Projektstudium) geht eindeutig hervor, dass die Studierenden zwischen den Optionen Auslandsstudium oder Projektstudium wählen können, das Auslandsstudium also keinesfalls verpflichtend ist oder in irgendeiner verbindlichen Form als „Regelfall“ anzusehen ist. Beim Gespräch mit den Gutachter*innen wurde von den Studiengangverantwortlichen tatsächlich der Begriff „Regelfall“ verwendet, allerdings im Sinne einer Ermutigung der Studierenden zur Planung eines Auslandsaufenthalts. Da mit dem Projektstudium eine gut strukturierte, ebenfalls mit einem intensiven Betreuungsangebot abgesicherte Alternative für Studierende bereit steht, die entweder kein Auslandsstudium absolvieren möchten oder deren Stipendienanträge nicht erfolgreich waren, ist eine Studienplatzgarantie im Sinne der Studierbarkeit des Masters „Moving Cultures“ keinesfalls erforderlich. Tatsächlich wäre eine Studienplatzgarantie nicht realisierbar, da insbesondere englischsprachige Universitäten in der Regel keinerlei Interesse an Austausch unterhalb der Doktorandenebene haben und von deutscher Seite aus keine ausreichende Finanzierung angeboten werden kann.

E Romanistische Linguistik

5.1 Qualifikationsziele des Studiengangs

Die Gutachter*innen stellen das aus ihrer Sicht **interdisziplinäre Profil des Studiengangs** heraus und kritisieren, dass dies in den Studiengangsdokumenten nicht hinreichend deutlich werde, sie empfehlen zudem eine Änderung des Titels. Dagegen ist einzuwenden, dass es sich beim Masterstudiengang „Romanistische Linguistik“ keineswegs um einen interdisziplinären, sondern vielmehr um einen rein linguistischen Studiengang handelt, der das im BA Romanistik erworbene linguistische Wissen erweitert und vertieft. Die importierten Module zur Semantik und Phonologie und das Teilmodul zum Spracherwerb vermittelt auf alle Sprachen bezogene kernlinguistische Kompetenzen und sichert, dass alle Studierenden über eine gemeinsame allgemein linguistische und theoretische Basis verfügen, die in den romanistischen (Teil)modulen mit Bezug auf romanistische Gegenständen vertieft und erweitert wird. Diese Konzeption des Studiengangs sorgt dafür, dass Absolventinnen und Absolventen innerhalb der romanistischen Linguistik anschlussfähig sind.

5.3 Studiengangskonzept

Zur Empfehlung der Gutachter*innen, die fremdsprachlichen Anteile am Studiengang zu erhöhen mit dem Ziel einer besseren beruflichen Qualifizierung, ist anzumerken, dass der Studiengang mit den Modulen MARL 6 und 7 einen verhältnismäßig hohen Anteil von Lehrveranstaltungen in den Fremdsprachen vorsieht und dass im Rahmen des Optionalmoduls extracurriculare berufsqualifizierende Veranstaltungen und Tätigkeiten angerechnet werden können – beispielweise auch kürzere Forschungsaufenthalte im Ausland. Die Lehrveranstal-

tungen in den Modulen MARL 1, MARL 3.1 und MARL 4 werden in der Regel in Deutsch abgehalten, da die Module vergleichend angelegt sind und die Studierenden unterschiedliche Sprachvoraussetzungen mitbringen – sie verfügen über eine Fremdsprachenkenntnisse in 2 Sprachen (Französisch, Italienisch, Portugiesisch und/oder Spanisch). Die prinzipiell komparative Ausrichtung des Studiengangs trägt der Tatsache Rechnung, dass gerade im Bereich der Sprachwissenschaft fachliche Kompetenzen stets komparativ erworben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Schulze Engler (Studiendekan des Fachbereichs Neuere Philologien)

2 SAK-Beschluss vom 2. Juli 2013

Die SAK begrüßt die in der Stellungnahme der Hochschule vom 21.06.2013 vorgeschlagenen Maßnahmen und sieht folgende Mängel hierdurch als behoben an: Die Regeln zur Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten entsprechen mit der Änderung der Rahmenprüfungsordnung nun den Anforderungen der sog. Lissabon-Konvention. Die Prüfungsordnungen sind mittlerweile in Kraft gesetzt worden. Die personelle Ausstattung wurde transparent dokumentiert und ist für alle Studiengänge quantitativ und qualitativ adäquat. Im Studiengang „Moving Cultures“ ist das Auslandsstudium nicht als Regelfall vorgesehen; entsprechend sind keine Kooperationsabkommen mit ausländischen Hochschulen zu dokumentieren.

American Studies (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs American Studies mit dem Abschluss Master of Arts mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- 1. Die zentralen Studiengangsdokumente müssen für Studieninteressierte und Studierende auch in englischer Sprache bereitgestellt werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)*
- 2. Die Zuordnung der Module zu den Schwerpunkten muss aus den Modulbeschreibungen ersichtlich werden. In der Prüfungsordnung sind das Verfahren und die Verbindlichkeit der Schwerpunktwahl transparent darzustellen. (Kriterien 2.3 und 2.8, Drs. AR 25/2012)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012).

Anglophone Literatures, Cultures and Media (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Anglophone Literatures, Cultures and Media mit dem Abschluss Master of Arts mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- 1. Die zentralen Studiengangsdokumente müssen für Studieninteressierte und Studierende auch in englischer Sprache bereitgestellt werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)*
- 2. Die Zuordnung der Module zu den Schwerpunkten muss aus den Modulbeschreibungen ersichtlich werden. In der Prüfungsordnung sind das Verfahren und die Verbindlichkeit der Schwerpunktwahl transparent darzustellen. (Kriterien 2.3 und 2.8, Drs. AR 25/2012)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012).

Moving Cultures – Transcultural Encounters (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Moving Cultures – Transcultural Encounters mit dem Abschluss Master of Arts mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- 1. Die zentralen Studiengangsdokumente müssen für Studieninteressierte und Studierende auch in englischer Sprache bereitgestellt werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)*
- 2. Wenn deutschsprachige Lehrveranstaltungen die Regel sind, dann müssen Deutschkenntnisse eine weitere Zugangsvoraussetzung sein. Wenn dies nicht intendiert ist, müssen ausreichend Lehrveranstaltungen in den drei Zielsprachen angeboten werden. Dies ist zu dokumentieren. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)*
- 3. Die Regelungen zu den fremdsprachlichen Zugangsvoraussetzungen müssen eindeutig und widerspruchsfrei formuliert werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012).

Studiengang Romanistische Linguistik (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Romanistische Linguistik mit dem Abschluss Master of Arts mit der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren.

- *Das interdisziplinäre Profil des Studiengangs muss in den Studiengangsdokumenten deutlich herausgestellt werden. (Kriterien 2.1 und 2.3, Drs. AR 25/2012)*

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012).